

Nr.	Behörde	Stellungnahme v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
			<p>Klimaschutz Klimaschutz und Klimaanpassung sind gemäß § 1a Abs. 5 i. V. m. § 1 Abs. 5 Satz 2 BauGB sowie aufgrund des Gesetzes zur Förderung des Klimaschutzes in Baden-Württemberg in der Begründung zu Bauleitplänen wegen ihrer Abwägungsrelevanz zu thematisieren. Das Klimaschutzgesetz Baden-Württemberg sieht beispielsweise Vorgaben für die Reduzierung von Treibhausgasen vor. Auch wenn dies hierbei zwar nur vorbereitenden Charakter hat, besitzt das FNP-Verfahren aufgrund der Größe und des Inhalts der vorgesehenen Änderungen eine deutliche Relevanz für den Klimaschutz.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>
			<p>In der vorgelegten Begründung wird unter der Nr. 8.3 diese Grundeinschätzung geteilt und es werden erste Überlegungen zur Thematik angedeutet. Der Umweltbericht entfaltet dies nicht, sondern beschränkt sich auf allgemeine Aussagen; ein konzeptioneller Ansatz für künftige Maßnahmen, die geeignet sind, dem Klimawandel entgegenzuwirken, oder der Anpassung an den Klimawandel zu dienen (vgl. § 1a Abs. 5 Satz 1 BauGB), wird kaum ersichtlich. Der Planungsgrundsatz ist gemäß § 1a Abs. 5 Satz 2 BauGB in der Abwägung nach § 1 Abs. 7 BauGB ausdrücklich zu berücksichtigen. Die Belange des Klimaschutzes erscheinen damit in Anbetracht des Umfangs und der Klimarelevanz der zu betrachtenden Planung als nicht angemessen behandelt. So bitten wir, die Begründung und gegebenenfalls den Umweltbericht um konzeptionelle Überlegungen und diesbezügliche, vorbereitende Maßnahmen sowie grundlegende Hinweise für die nachgelagerten Verfahren zu ergänzen. Bei der Berücksichtigung von Maßnahmen des Klimaschutzes und der Klimaanpassung sollten neben dem Potenzial zur Nutzung erneuerbarer Energien auch Möglichkeiten alternativer Formen der innergebielichen Energie- / Wärmeversorgung ausgelotet und angesichts des zu erwartenden Versiegelungsgrads weiterführende Überlegungen z. B. zur verträglichen Oberflächenwasserableitung auch im Hinblick auf künftige Starkregen-Ereignissen sowie zu Belichtung und Beschattung von Gebäuden - zumindest im Ansatz - erörtert werden.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen. Der Anregung wird gefolgt. Der Umweltbericht wird entsprechend ergänzt. Der Anregung wird gefolgt. Die Begründung als auch der Umweltbericht werden um weitere Aussagen zum Klimaschutz ergänzt.</p>
			<p>Allgemeine Anregung: Der Gemeindeverwaltungsverband (GVV) Hardheim-Walldürn könnte die anstehende Planungssituation dazu nutzen, ein grundlegendes Klimaschutzkonzept auf Verbandsebene in die Wege zu leiten und nach § 1 Abs. 6 Nr. 11 BauGB zu beschließen. Darin sollten konzeptionelle Überlegungen zum Klimaschutz in der Bauleitplanung enthalten sein, sodass diese auch in anderen städtebaulichen Planungsvorhaben Anwendung finden könnten. Prinzipielle Überlegungen zum Klimaschutz werden mithin für das Verfahren zur FNP-Gesamtfortschreibung 2030 erforderlich werden.</p>	<p>Der Flächennutzungsplan 2030 wurde mittlerweile genehmigt und ist mit Bekanntmachung der Genehmigung wirksam geworden. Ein Klimaschutzkonzept wurde in diesem Zusammenhang nicht erstellt.</p>
	Landratsamt NOK Untere Naturschutzbehörde		<p>a) Schutz bestimmter Lebensräume (Biotopschutz) nach § 30 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) i.V.m. § 33 Naturschutzgesetz Bad.-Württ. (NatSchG BW) Aufgrund der vorgenommenen Abgrenzungsverkleinerung des Plangebiets befinden sich innerhalb der vorgesehenen FNP-Fläche keine ausgewiesenen, gesetzlich geschützten Biotope, sodass nach dem derzeitigen Stand seitens der Naturschutzbehörde keine entsprechende Ausnahme-Entscheidung gemäß § 30 Abs. 4 BNatSchG erforderlich erscheint.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>
			<p>Es wird angeregt, für ein künftiges Verfahren den Wald-Biotop „Feuchtbrache Rotenbuckel S Walldürn“ in ein fachlich sinnvolles Feuchtgebiets- bzw. Entwässerungskonzept einzubinden.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen. Ein entsprechender Hinweis wird in die Begründung aufgenommen.</p>

Nr.	Behörde	Stellungnahme v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
			<p>b) Europäisches Schutzgebietsnetz Natura 2000 (FFH- U. Vogel-Schutzgebiete) nach FFH-Richtlinie (Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen) und Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wild lebenden Vogelarten i.V.m. der Verordnung des Ministeriums für Ernährung und Ländlichen Raum zur Festlegung von Europäischen Vogelschutzgebieten (VSG-VO) vom 05. Februar 2010 sowie § 1a Abs. 4 Baugesetzbuch (BauGB) und §§ 31 - 36 BNatSchG</p> <p>Pläne und Projekte dürfen auch außerhalb von FFH-Gebieten grundsätzlich nicht zu erheblichen Beeinträchtigungen von FFH-Gebieten führen.</p> <p>Wenn der Gegenstand der FNP-Planung geeignet ist, die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck eines FFH- oder Vogelschutzgebiets erheblich zu beeinträchtigen, sind gem. § 1a Abs. 4 BauGB für die Darstellung von Bau-, Gewerbe- und Industrieflächen in Bauleitplänen die Vorschriften des Naturschutzrechts, insbesondere § 34 BNatSchG, anzuwenden.</p> <p>Mit den aktuellen Verfahrensunterlagen wurde zwar eine Natura 2000-Vorprüfung vorgelegt. Eine abschließende Prüfung und Stellungnahme hierzu ist der Naturschutzbehörde jedoch so nicht möglich.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>
			<p>Die Vorprüfung befasst sich mit dem nahegelegenen FFH-Gebiet und dem bestehenden Vogelschutzgebiet „Lappen bei Walldürn“, Nr. 6422-401. Das FFH-Gebiet wird in der Natura 2000-Vorprüfung allerdings nicht richtig bezeichnet; es trägt zwischenzeitlich den Namen „Odenwaldtälchen zwischen Schloßbau und Walldürn“ und hat die Objekt-Kennung Nr. 6421-311. Um eine entsprechende Korrektur der Natura 2000-Vorprüfung wird gebeten.</p>	<p>Der Anregung wird gefolgt. Die Natura 2000-Vorprüfung wird korrigiert.</p>
			<p>Zudem fehlt eine inhaltliche Auseinandersetzung und Bewertung zu dem „Faktischen Vogelschutzgebiet Odenwald“. Wir hatten unter Nr. 1.3 b3) unserer Stellungnahme vom 19.01.2017 ausdrücklich auf die Erforderlichkeit hingewiesen und naturschutzfachliche wie auch -rechtliche Informationen hierzu weitergegeben. Im Behandlungsvorschlag des Planungsbüros IFK ist hierzu folgerichtig vermerkt, dass „die Vorprüfung der Natura 2000-Verträglichkeit um eine Bewertung bezüglich des faktischen Vogelschutzgebiets ergänzt wird“. Details sollen der Vorprüfung der Natura 2000-Verträglichkeit zu entnehmen sein. Wir können in der vorliegenden Natura 2000-Vorprüfung jedoch keine diesbezüglichen Aussagen und Bewertungen zur Sach- und Rechtslage finden.</p> <p>Wir bitten daher um Ergänzung der Unterlagen (mit Untersuchung zu Artikel 4 Abs. 4 der Vogelschutzrichtlinie).</p> <p>Es muss deutlich werden, ob ein diesbezügliches erhebliches Planungshindernis entweder zu erwarten sein wird, oder aber ausgeschlossen werden kann.</p>	<p>Der Anregung wird gefolgt. Die Auseinandersetzung und Bewertung zum „Faktischen Vogelschutzgebiet“ wird in der Vorprüfung ergänzt.</p>
			<p>Rückfragen hierzu sind mit unserem Natura 2000-Beauftragten abzustimmen.</p> <p>Die grundsätzliche fachliche und rechtliche Klärung o. g. Punkte muss vor einem möglichen Beschluss über die FNP-Änderung erfolgt sein.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>

Nr.	Behörde	Stellungnahme v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
			<p>c) Schutz besonders bzw. streng geschützter Tiere und Pflanzen (Artenschutz) § 44 (u. § 45 Abs. 7) BNatSchG Die artenschutzrechtlichen Bestimmungen nach § 44 BNatSchG stellen striktes Bundesrecht dar, das nicht der Abwägung des GVV unterliegt. Auf der FNP-Ebene bedarf es nach aktueller Rechtslage zumindest einer vorausschauenden artenschutzrechtlichen Prüfung mit einem eingehenden „Arten-Screening“ zur Betrachtung der möglicherweise vorhandenen Artenvorkommen, um ein etwaiges Konfliktpotenzial auf der FNP-Fläche ansprechen zu können.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen. Wird zur Kenntnis genommen.</p>
			<p>Nach Nr. 8 der vorliegenden Begründung und der Ausführungen unter Nr. 3 des Umweltberichts sowie laut der Anlage 3 des Umweltberichts hat eine grundsätzliche Erhebung zu den europäischen Vogelarten und der Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie stattgefunden. Es erfolgt jedoch weder eine artenbezogene Auseinandersetzung mit dem möglichen Konfliktpotenzial, noch eine Bewertung in Bezug auf die Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG. Die artenschutzrechtlichen Belange nach § 44 BNatSchG werden hier nicht ausreichend deutlich erörtert. Die vorgelegten Ausführungen lassen für uns daher keine abschließende Stellungnahme zu.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen. Der Anregung wird gefolgt. Eine artenbezogene Auseinandersetzung mit dem möglichen Konfliktpotenzial wird im Umweltbericht ergänzt.</p>
			<p>Auch für den GVV als Planungsträger muss im Hinblick auf die planungsrechtliche Erforderlichkeit der FNP-Änderung deutlich werden, ob mit artenschutzrechtlichen Planungshindernissen aus § 44 BNatSchG zu rechnen ist oder nicht. Ein grundsätzliches Verweisen auf nachgelagerte Verfahren wird den Belangen des Artenschutzes dabei nicht gerecht. Wir bitten demnach, die Ergebnisse der bisherigen Artenerhebungen durch eine entsprechende Prüfung und Bewertung zu ergänzen. Es wird empfohlen, sich dabei eines der FNP-Ebene angepassten artenschutzrechtlichen Fachbeitrags zu bedienen.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen und beachtet. Wird zur Kenntnis genommen. Der Anregung wird gefolgt. Die Artenerhebungen werden durch eine entsprechende Prüfung und Bewertung ergänzt und ein auf die FNP-Ebene angepasster artenschutzrechtlicher Fachbeitrag erstellt.</p>
			<p>Grundsätzliche Rückfragen hierzu können mit unserer Naturschutzfachkraftabgestimmt werden. Die abschließende Stellungnahme der Naturschutzbehörde zu den artenschutzrechtlichen Belangen muss dem GVV ebenfalls vor der Beschlussfassung über die FNP-Änderung vorliegen.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen. Wird zur Kenntnis genommen und beachtet.</p>
			<p>Eine abschließende Prüfung und Aussage hierzu kann erst nach Vorliegen der Ergebnisse zu den unter Nr. 1 angesprochenen Punkten und deren Ergänzung in den Unterlagen erfolgen.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>
			<p>Gemäß § 18 BNatSchG i. V. m. § 1a Abs. 3 BauGB sind die Vermeidung und der Ausgleich voraussichtlich erheblicher Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sowie der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts in seinen in § 1 Abs. 6 Nr. 7a BauGB bezeichneten Bestandteilen in der Abwägung gem. § 1 Abs. 7 BauGB zu berücksichtigen (Eingriffsregelung in der Bauleitplanung). Der Ausgleich soll dabei auch für den FNP durch geeignete Darstellungen und Festsetzungen nach § 1a Abs. 3 S. 2 i. V. m. § 5 BauGB als Flächen oder Maßnahmen zum Ausgleich erfolgen.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>
			<p>Zur Ermittlung der voraussichtlichen Eingriffswirkungen auf die angesprochenen Schutzgüter und der zu erwartenden Kompensationsmöglichkeiten wurde als naturschutzfachliche Betrachtung und Bewertung vom Ingenieurbüro für Umweltplanung, Dipl.-Ing. W. Simon, eine aussagekräftige Eingriffs-Ausgleichs-Untersuchung erstellt. Diese ist als Anlage 1 dem Umweltbericht beigelegt und verdeutlicht für die FNP-Ebene schon sehr anschaulich den voraussichtlich zu erwartenden Kompensationsbedarf.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>

Nr.	Behörde	Stellungnahme v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
			<p>Da die Bewältigung der Eingriffsregelung Abwägungsrelevanz besitzt, wird durch die vorliegende Betrachtung zur Eingriffs-Ausgleichs-Thematik bereits deutlich, welches Kompensationsdefizit im Zuge des nachgelagerten Bebauungsplanverfahrens auf den Planungsträger zukommen wird. Das in den Unterlagen dazu angedeutete Ausgleichskonzept verweist auf eine voraussichtliche Inanspruchnahme der Ökokonten der Verbandsgemeinden. Inwieweit die prinzipielle Kompensierbarkeit der voraussichtlichen Eingriffe damit sicherzustellen ist, kann von unserer Seite nicht beurteilt werden.</p> <p>Hinsichtlich der Abwägungsentscheidung des Planungsträgers wäre es empfehlenswert, wenn ergänzende Angaben zu den hierfür verfügbaren Guthaben der Ökokonten gemacht werden könnten.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Ergänzende Angaben zur den verfügbaren Guthaben werden gemacht, soweit dies auf dem Verfahrensstand des Aufbaus der Ökokonten möglich ist.</p>
			<p>Ansonsten sind in dem vorliegenden Planentwurf keine Ausgleichsflächen dargestellt. Soweit nicht schon geschehen, empfehlen wir im Hinblick auf den Umgebungsschutz des Naturschutzgebiets „Lappen und Eiderbachgraben“ sowie im Umfeld mögliche Kompensationsregelungen vorsorglich, die hierfür zuständige höhere Naturschutzbehörde beim Regierungspräsidium Karlsruhe (Referat 55) in das Verfahren einzubinden.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen und beachtet.</p> <p>Die höhere Naturschutzbehörde wurde bereits im Verfahren beteiligt. Diese wird im Rahmen des Verfahrens weiterhin eingebunden.</p>
	<p>Landratsamt NOK Technische Fachbehörde Abwasserbeseitigung</p>		<p>Infolge der Klimaveränderungen ist vermutlich vermehrt mit Starkregenereignis / Sturzfluten zu rechnen. Wir empfehlen bei der Planung den Wasserabfluss bei Starkniederschlägen / Sturzfluten zu bedenken und hierfür entsprechende Freiräume zu lassen und ggf. Rückhaltmöglichkeiten zu schaffen.</p> <p>Bezüglich der Vorsorge und des Umgangs mit Starkregenereignissen verweisen wir z. B. auf die Broschüre der LUBW „Leitfaden Kommunales Starkregenrisikomanagement in Baden-Württemberg“ vom August 2016, das DWA Regelwerk DWA-M 119 „Risikomanagement in der kommunalen Überflutungsvorsorge für Entwässerungssysteme bei Starkregen“ vom November 2016 sowie die Broschüre „Starkregen: Was können Kommunen tun?“ des Informations- und Beratungszentrums Hochwasservorsorge Rheinland-Pfalz und WBW Fortbildungsgesellschaft für Gewässerentwicklung mbH vom Februar 2013.</p>	<p>Die Berücksichtigung von Starkregenereignissen kann konkret erst auf Ebene der Bebauungsplanung erfolgen. Ein entsprechender Hinweis zur Berücksichtigung von Starkregenereignissen und des genannten Leitfadens in nachfolgenden Verfahren wird in die Begründung aufgenommen.</p>
			<p>Wie aus der Begründung entnommen werden kann, ist eine Entwässerung im Trennsystem vorgesehen.</p> <p>Wir möchten hierzu auf folgendes hinweisen: § 55 Abs. 2 WHG besagt: Niederschlagwasser soll ortsnah versickert, verrieselt oder direkt oder über eine Kanalisation ohne Vermischung mit dem Schmutzwasser in ein Gewässer eingeleitet werden, <u>soweit dem weder wasserrechtliche noch sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften noch wasserwirtschaftliche Belange entgegenstehen.</u></p> <p>Niederschlagwasser von gewerblich / industriell genutzten Hof- / Verkehrsflächen empfehlen wir aus Gründen der Vorsorge in den Schmutz- bzw. Mischwasserkanal abzuleiten, da die Nutzung der Hofflächen und damit die Verschmutzung des Regenwasserabflusses meist im Voraus nicht zuverlässig abgeschätzt werden kann (siehe auch Arbeitshilfe Regenwasser, LfU Mai 2005, Ziff. 3.5). Falls die Nutzung von Hofflächen bzw. Teilflächen hinreichend vorhersehbar ist oder wenn Maßnahmen zum „Erstverwurf“, z. B. mit einer Schmutzfangzelle getroffen werden oder das</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen. Die aufgeführten Hinweise zur Abwasserbeseitigung werden als Hinweis für nachfolgende Verfahren in die Begründung aufgenommen.</p>

Nr.	Behörde	Stellungnahme v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
			<p>Niederschlagswasser ggf. auf eine andere Art und Weise behandelt wird und das Schutzbedürfnis des Gewässers es zulässt, wäre eine Entwässerung der Hof- und Verkehrsflächen, z. B. in einem modifizierten Trennsystem denkbar ggf. mit entsprechenden Einschränkungen für die Nutzung der Hoffläche.</p> <p>Dachflächen könnten, mit Ausnahme von unbeschichteten Metalldeckungen, an den Regenwasserkanal angeschlossen werden, sofern dies mit dem Schutzbedürfnis des Gewässers vereinbar ist. Das Niederschlagswasser von Flächen, auf denen Kühlaggregate von Kälteanlagen mit Ethylen- oder Propylenglycol im Freien aufgestellt werden, ist in einen Schmutz- oder Mischwasserkanal einzuleiten. Örtliche Einleitbedingen bleiben unberührt (§ 19 Abs. 4AwSV).</p> <p>Das auf Umschlagflächen für flüssige wassergefährdende Stoffe anfallende Niederschlagswasser ist ordnungsgemäß als Abfall zu entsorgen oder nach Maßgabe von § 19 Abs. 2 Satz 1 AwSV ordnungsgemäß als Abwasser zu beseitigen (§ 28 AwSV). Für Umschlagflächen von Umschlaganlagen für feste wassergefährdende Stoffe gilt § 26 Abs. 1 AwSV entsprechend.</p> <p>Flächen von Umschlaganlagen (wassergefährdender Stoffe) des intermodalen Verkehrs sind gemäß § 29 AwSV zu entwässern. Auf § 19 AwSV (Anforderungen an die Entwässerung) wird hingewiesen.</p> <p>Die qualitative Bewertung des Niederschlagswassers sowie des Schutzbedürfnisses der Gewässer kann z. B. mit dem DWA-Merkblatt DWA-M 153 „Handlungsempfehlungen zum Umgang mit Regenwasser“ oder der „Arbeitshilfe für den Umgang mit Regenwasser in Siedlungsgebieten“, LfU Baden-Württemberg durchgeführt werden.</p> <p>Wir empfehlen die Entwässerungsplanung frühzeitig mit dem Landratsamt abzustimmen.</p>	
			Im Übrigen verweisen wir auf unsere Anregungen vom 19.01.2017.	Die Anregungen wurden bereits in der Verbandsversammlung behandelt.
	Landratsamt NOK Technische Fachbehörde Oberirdische Gewässer		<p>In unserer Stellung zum Vorentwurf haben wir auf das damals vollständig im Plangebiet verlaufende Gewässer II. Ordnung „Barnholzgraben“ hingewiesen. Unsere Anregung, das Gebiet zwischen Bahnlinie einschließlich eines 10 m breiten wesentlichen Randstreifens entlang des Gewässers von der Planung auszuschließen, wurde teilweise übernommen.</p> <p>Im Plan auf Seite 6 der Eingriffs-Ausgleichs-Untersuchung ist der „Barnholzgraben“ erstmals dargestellt. Auch nach Auskunft des Verbandsbauamtes kreuzt er jedoch nicht den Bahndamm, sondern verläuft weiter Richtung Südwesten, kreuzt dort die Panzerstraße bis er schließlich in den Eiderbach mündet. Nach Rücksprache mit dem Planer ist die genaue Lage des Gewässers nicht bekannt. Wir schlagen daher vor, das Gewässer lagemäßig aufzunehmen und die neue FNP-Grenze westlich des Gewässers in einem Abstand von 10 m zur Böschungsoberkante festzulegen.</p> <p>In der weiteren Bauleitplanung bleibt das Gewässer dann außen vor.</p> <p>Sowohl in der Begründung, im Umweltbericht als auch der Eingriffs-Ausgleich-Untersuchung wird das Gewässer, das auch im „Amtlichen Digitalen Wasserwirtschaftliches Gewässernetz (AWGN)“ so geführt wird, immer wieder falsch als „Entwässerungsgraben“ bezeichnet. Wir bitten, diese in den jeweiligen Textpassagen zu ändern.</p> <p>Auch sollte das Gewässer in die jeweiligen Pläne übernommen werden.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Anregung wird gefolgt. Der Barnholzgraben wurde anhand von georeferenzierten hochauflösenden Luftbildern lagemäßig aufgenommen. Die gewerbliche Baufläche wird entsprechend der Anregung unter Berücksichtigung des Gewässerrandstreifens zurückgenommen.</p> <p>Der Anregung wird gefolgt. Die Bezeichnung des Gewässers als Entwässerungsgraben wird sowohl im Umweltbericht als auch in der Eingriffs-Ausgleichs-Untersuchung korrigiert.</p> <p>Der Anregung wird gefolgt. Der Verlauf des Gewässers wird nachrichtlich in den Planunterlagen dargestellt.</p>

Nr.	Behörde	Stellungnahme v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
			Bemerkung: Nach § 3 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) werden das ständig oder zeitweilig in Betten fließende oder stehende oder aus Quellen wild abfließende Wasser als oberirdische Gewässer bezeichnet. Für sie gelten unter anderem die gesetzlichen Bestimmungen des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) sowie des Wassergesetzes von Baden-Württemberg (WG). Bewässerungs- und Entwässerungsgräben von wasserwirtschaftlich untergeordneter Bedeutung (§ 2 Abs. 3 WG) sind Ausnahmefälle, die nur sehr selten vorkommen und an denen in der Regel kein Interesse der Allgemeinheit besteht.	Wird zur Kenntnis genommen.
	Landratsamt NOK Technische Fachbehörde Grundwasserschutz		Es bestehen keine Anregungen oder Bedenken.	Wird zur Kenntnis genommen.
	Landratsamt NOK Technische Fachbehörde Bodenschutz, Altlasten		Altlasten-Thematik und Bodenschutz Die Teilfläche „Löschacker“, in der sich auf dem Flurstück mit der Flst.-Nr. 4175/1 eine Altlast / altlastverdächtige Fläche befindet, wird zunächst zurückgestellt und aus dem laufenden Änderungsverfahren des Flächennutzungsplanes Walddistrikt Großer Wald, Abteilung Schöner Busch in Walldürn herausgenommen.	Wird zur Kenntnis genommen.
			In den aktuell vorliegenden IFK-Planunterlagen ist für das Flurstück, welches altlasten-relevant ist, eine falsche Flurstücksnummer aufgeführt (aktuell ist "Flst.-Nr. 41751 1" angegeben anstatt „Flst.-Nr. 4175/1“). Dies ist zu beachten und entsprechend zu berichtigen.	Da die Bauflächenausweisung „Löschacker“ in dieser FNP-Änderung nicht mehr weiterverfolgt wird, wird in den Planunterlagen kein Bezug auf die genannte altlastenverdächtige Fläche genommen.
			Die Hinweise und Ausführungen zum Umgang mit Boden und zu Eingriffen in das Grundwasser aus früheren Stellungnahmen der Fachbehörde wurden übernommen. Diese Vorgaben sind bei weiteren Planungen / Maßnahmen zu beachten und einzuhalten.	Wird zur Kenntnis genommen.
	Landratsamt NOK Gewerbeaufsicht		Immissionskonflikte an der nächstgelegenen schutzwürdigen Bebauung durch die geplanten Gewerbeflächen können auf Ebene der Flächennutzungsplanung nicht ausgeschlossen werden.	Wird zur Kenntnis genommen.
			Es wird begrüßt, dass auf der Ebene der Bebauungsplanung eine Emissionskontingentierung nach DIN 45691 durchgeführt werden soll.	Wird zur Kenntnis genommen.
	Landratsamt NOK Forst, Jagd		Mit unserer Stellungnahme vom 13.1.2016 haben wir uns erstmals zum laufenden Verfahren des GVV Hardheim-Walldürn zur Änderung des Flächennutzungsplans 2015 im Bereich des Walddistrikts „Großer Wald“, Abteilung „Schöner Busch“, geäußert. Teile der dort forstlich geforderten Erhebungen und Nachweisungen für das weitere Verfahren wurden in der jetzt vorliegenden Planfassung bereits aufgenommen. Wesentliche Kernpunkte fehlen jedoch noch bzw. müssen nachgearbeitet werden.	Wird zur Kenntnis genommen.

Nr.	Behörde	Stellungnahme v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
			<p>Im Anhalt an die aktuell vorliegende Stellungnahme des RP Freiburg, ForstBW, vom 24.04.2018, weisen wir auf die Einhaltung/Beachtung folgender Punkte hin:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Für die geplante anderweitige Darstellung der bisherigen Nutzungsart Wald als künftige Gewerbefläche ist nach § 10 LWaldG i.V. mit § 9 LWaldG eine Waldumwandlungserklärung erforderlich. Der FNP erhält erst nach Vorlage dieser Umwandlungserklärung Rechtskraft. • Umwandlungserklärungen sind verfahrensrechtlich unabhängige Vorgänge, die eine spätere Umwandlungsgenehmigung gem. § 9 Abs. 1 LWaldG nicht ersetzen. Die Erklärung stellt jedoch eine spätere Umwandlungsgenehmigung in Aussicht. • Mit der jetzt geplanten Waldinanspruchnahme von rd. 14,6 ha wird gem. Anlage 1 Nr. 17.2.1 UVPG im Rahmen des forstlichen Verfahrens zur Umwandlungserklärung eine Umweltverträglichkeitsprüfung mit Öffentlichkeitsbeteiligung erforderlich (ab 10 ha Flächenumfang). • Um das forstrechtliche Genehmigungsverfahren und die dort erforderliche Umweltverträglichkeitsprüfung zügig einleiten zu können (Feststellung der UVP-Pflicht, Scopingtermin, UVP-Bericht, Öffentlichkeitsbeteiligung etc.), wird um baldige Vorlage der vollständigen Antragsunterlagen zur Waldumwandlungserklärung über die untere Forstbehörde beim Landratsamt Neckar-Odenwald-Kreis gebeten. • In der jetzt vorgelegten Entwurfsfassung einer Umwandlungserklärung fehlt jedoch noch das komplette forstrechtliche Ausgleichskonzept. Dies ist zusammen mit dem naturschutzrechtlichen Ausgleichskonzept spätestens mit dem UVP-Bericht mit vorzulegen. • Die Erhebung / Kartierung der Fauna und Flora im überplanten 14,6 ha umfassenden Waldbereich kann entgegen der Aussage im vorliegenden Umweltbericht nicht auf den Zeitpunkt des später erfolgenden Bebauungsplanverfahrens verlagert werden. Diese Aufgaben sind bereits im jetzt anstehenden forstrechtlichen Genehmigungsverfahren (Waldumwandlungserklärung gem. § 10 LWaldG mit forstrechtlicher Umweltverträglichkeitsprüfung) vollständig abzuarbeiten. 	<p>Der Anregung wird gefolgt. Das Verfahren zur Waldumwandlungserklärung mit Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung wurde in Abstimmung mit den zuständigen Behörden durchgeführt und mittlerweile abgeschlossen. Die Waldumwandlungserklärung wurde mit Schreiben vom 10.05.2023 durch die Forstdirektion des Regierungspräsidiums Freiburg erteilt.</p>
	Landratsamt NOK Gesundheitswesen		Es bestehen keine Anregungen oder Bedenken.	Wird zur Kenntnis genommen.
	Landratsamt NOK ÖPNV		Wir beziehen uns auf unsere erste Stellungnahme vom 29.11.2016 in selbiger Angelegenheit. Die Aussagen daraus, bezogen auf den Bereich „Schöner Busch“, können übernommen werden.	Wird zur Kenntnis genommen.
			Sofern keine wesentlichen Änderungen z.B. an Lage und Größe (Erweiterung) des Plangebietes vorgenommen werden, kann diese Stellungnahme auch für die weiteren Anhörungen der einzelnen Verfahrensschritte verwendet werden.	Wird zur Kenntnis genommen.
	Landratsamt NOK Flurneuordnung und Landentwicklung		Es bestehen keine Anregungen oder Bedenken.	Wird zur Kenntnis genommen.

Nr.	Behörde	Stellungnahme v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
	Landratsamt NOK Straßen		Klassifizierte Straßen sind nicht betroffen. Gegen das Vorhaben bestehen keine Einwände.	Wird zur Kenntnis genommen.
	Landratsamt NOK Vermessung		Es bestehen keine Anregungen oder Bedenken.	Wird zur Kenntnis genommen.
	Landratsamt NOK Landwirtschaft		Zur Änderung des FNP bestehen keine Bedenken. Wir erwarten eine frühzeitige Beteiligung bei der Festlegung der Ausgleichsmaßnahmen im Bebauungsplan.	Wird zur Kenntnis genommen und beachtet. Der Fachdienst Landwirtschaft wird bei der Festlegung von Ausgleichsmaßnahmen im Bebauungsplanverfahren beteiligt.
2.	Verband Region Rhein-Neckar		<i>Keine Stellungnahme eingegangen.</i>	Wird zur Kenntnis genommen.
3.	RP Karlsruhe Abt. 2 – Wirtschaft, Raumordnung, Bau-, Denkmal- und Gesundheitswesen	04.05.2018	<p>Im Umweltbericht wird in Kapitel § 8, S. 14, ausgeführt, dass die Waldflächen nach der Waldfunktionenkartierung als Erholungswald und Immissionsschutzwald eingestuft sind. Damit handelt es sich um Wald mit besonderen Schutz- und Erholungsfunktionen.</p> <p>Gemäß Plansatz 5.3.5 -Z- Landesentwicklungsplan 2002 BW (LEP) sind Eingriffe in Wälder mit besonderen Schutz- und Erholungsfunktionen auf das Unvermeidbare zu beschränken. Solche Waldverluste sollen möglichst in der Nähe der Eingriffe in Abstimmung mit den Belangen des Naturschutzes und der Landwirtschaft durch Aufforstung von geeigneten Flächen ausgeglichen werden.</p> <p>Bei dem oben genannten Plansatz handelt es sich um ein Ziel der Raumordnung. Nach unserer Einschätzung ist die Unvermeidbarkeit der Waldflächeninanspruchnahme bei dem gegebenen Planungszweck (Betriebsverweiterung; Begründung Gewerbeflächenbedarf - Kapitel 4) gegeben. Ein Zielverstoß liegt demnach nicht vor. Wir gehen davon aus, dass die raumordnerische Vorgabe bezüglich des Waldausgleiches im Rahmen des Verfahrens zur Waldumwandlungserklärung umgesetzt werden wird.</p> <p>In der Begründung zur Flächennutzungsplanänderung ist die Betroffenheit des Plansatzes 5.3.5 LEP in den Kapiteln 3.1 und 4 aufzunehmen.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen. Das Verfahren zur Waldumwandlungserklärung mit Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung wurde in Abstimmung mit den zuständigen Behörden durchgeführt und mittlerweile abgeschlossen. Die Waldumwandlungserklärung wurde mit Schreiben vom 10.05.2023 durch die Forstdirektion des Regierungspräsidiums Freiburg erteilt. Der Anregung wird gefolgt. Die Begründung wird bzgl. der Betroffenheit des Plansatzes 5.3.5 LEP ergänzt.</p>
4.	RP Stuttgart - Landesamt für Denkmalpflege		<i>Keine Stellungnahme eingegangen.</i>	Wird zur Kenntnis genommen.
5.	RP Karlsruhe – Abt. 4 Straßen und Verkehrswesen	02.05.2018	Nachdem der Bereich „Löschennäcker“ aus dem aktuellen Änderungsentwurf vorerst herausgenommen wurde, werden gegen die Änderung des FLNPL für den Bereich „Schöner Busch“ aus straßenrechtlicher Sicht keine weiteren Bedenken oder Anregungen vorgebracht.	Wird zur Kenntnis genommen.

Nr.	Behörde	Stellungnahme v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
6.	Polizeipräsidium HN FEST-E-VK, Standort MOS	23.04.2018	Nach Durchsicht der Unterlagen kann Ihnen mitgeteilt werden, dass aus Gründen der Verkehrssicherheit keine Bedenken gegenüber der Änderungen des Flächennutzungsplanes 2015 im Bereich Walddistrikt Großer Wald bestehen. Bei verkehrlichen Änderungen wird gebeten, rechtzeitig eine Verkehrsschau zu beantragen.	Wird zur Kenntnis genommen und beachtet. Bei verkehrlichen Änderungen wird rechtzeitig eine Verkehrsschau beantragt.
7.	RP Freiburg Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau	14.05.2018	Unter Verweis auf unsere weiterhin gültige Stellungnahme vom 11.01.2017 (Az. 251 1/11 6-1 1579) sind von unserer Seite zum offengelegten Planvorhaben keine weiteren Hinweise oder Anregungen vorzubringen.	Wird zur Kenntnis genommen.
8.	RP Freiburg Abt. 8 - ForstBW	24.04.2018	Ziel der Flächennutzungsplanänderung ist die Ausweisung von Gewerbe- und Industrieflächen, um für einen ortsansässigen Gewerbebetrieb und seine Zulieferer Erweiterungsmöglichkeiten zu schaffen. Der Änderungsbereich östlich der B27 – „Löschenaacker“ soll zunächst zurückgestellt werden, um das Änderungsverfahren im Bereich „Schöner Busch“ (Erweiterung Fa. Procter & Gamble) zu beschleunigen. Gegenüber dem Vorentwurf wurde die geplante Gewerbefläche für diese Firma von ursprünglich 21,6 ha auf 14,6 ha reduziert. Durch die geplante Gewerbeflächenausweisung werden auf rd. 14,6 ha Waldflächen im Sinne des § 2 LWaldG überplant bzw. in Anspruch genommen. Wie wir in unserer Stellungnahme vom 13.01.2017 bereits mitgeteilt haben, ist für die geplante anderweitige Darstellung der Nutzungsart im Flächennutzungsplan nach § 10 i.V.m. § 9 LWaldG eine Waldumwandlungserklärung erforderlich. Der Flächennutzungsplan kann erst nach Vorlage der Umwandlungserklärung Rechtskraft erlangen.	Wird zur Kenntnis genommen. Wird zur Kenntnis genommen. Wird zur Kenntnis genommen und beachtet. Das Verfahren zur Waldumwandlungserklärung mit Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung wurde in Abstimmung mit den zuständigen Behörden durchgeführt und mittlerweile abgeschlossen. Die Waldumwandlungserklärung wurde mit Schreiben vom 10.05.2023 durch die Forstdirektion des Regierungspräsidiums Freiburg erteilt.
			Darüber hinaus ist nach Anlage 1 Nr. 17.2.1 UVPG bei Waldrodungen ab 10 ha Flächenumfang eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) durchzuführen. Umwandlungserklärungen sind rechtlich unabhängige Verfahren, die eine spätere Umwandlungsgenehmigung nach § 9 Abs. 1 LWaldG nicht ersetzen. In der Umwandlungserklärung wird die spätere Genehmigung der Waldumwandlung jedoch mit einem hohen Maß an Verbindlichkeit in Aussicht gestellt. Sofern Waldflächen ab 10 ha Flächengröße Gegenstand der Umwandlungserklärung sind, ist bereits auf Ebene der Umwandlungserklärung eine Umweltverträglichkeitsprüfung mit Öffentlichkeitsbeteiligung durchzuführen. Dementsprechend wurde auch in der Abwägungstabelle (Seite 15) die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung im Rahmen des forstrechtlichen Genehmigungsverfahrens (Antrag auf Waldumwandlungserklärung) angekündigt. Um das forstrechtliche Genehmigungsverfahren und die erforderliche Umweltverträglichkeitsprüfung - als unselbständigen Teil des Genehmigungsverfahrens - einleiten zu können (Feststellung UVP-Pflicht, Scopingtermin, Erstellung UVP-Bericht, Öffentlichkeitsbeteiligung, ...) bitten wir um möglichst rasche Vorlage der Antragsunterlagen über die untere Forstbehörde beim Landratsamt Neckar- Odenwald-Kreis.	Wird zur Kenntnis genommen. Der Anregung wird gefolgt. Das Verfahren zur Waldumwandlungserklärung mit Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung wurde in Abstimmung mit den zuständigen Behörden durchgeführt und mittlerweile abgeschlossen. Die Waldumwandlungserklärung wurde mit Schreiben vom 10.05.2023 durch die Forstdirektion des Regierungspräsidiums Freiburg erteilt.

Nr.	Behörde	Stellungnahme v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
			<p>Eine Entwurfsfassung des Antrags auf Umwandlungserklärung ist den FNP-Änderungsunterlagen bereits beigelegt. Allerdings fehlt darin noch ein forstrechtliches Ausgleichskonzept. Ein forst- und naturschutzrechtliches Ausgleichskonzept ist spätestens mit dem UVP-Bericht vorzulegen.</p> <p>Die Erhebung und Kartierung der Flora und Fauna im überplanten Waldbereich (14,6 ha) kann aus o.g. Gründen entgegen der Aussagen im Umweltbericht nicht auf nachgelagerte Bebauungsplanverfahren verlagert werden, sondern ist im forstrechtlichen Genehmigungsverfahren (Waldumwandlungserklärung nach § 10 LWaldG mit forstrechtlicher Umweltverträglichkeitsprüfung) vollständig abzuarbeiten.</p> <p>Im Rahmen der Umweltverträglichkeitsprüfung werden jedoch ausschließlich die umweltrelevanten Auswirkungen der Waldumwandlung geprüft. Die Zulässigkeit der nachfolgenden gewerblichen Nutzung ist nicht Bestandteil der Prüfung. Ob der anvisierte Zeitplan zum Abschluss des FNP-Änderungsverfahrens bis Ende 2018 eingehalten werden kann, wird im Wesentlichen vom erforderlichen Untersuchungsrahmen für den UVP-Bericht abhängen.</p>	
9.	Netze BW GmbH	09.05.2018	<p>Die Netze BW betreibt im Bereich der Flächennutzungsänderung keine Versorgungsleitungen (Mittel- und Niederspannung), somit bestehen unsererseits keine Einwände gegen die geplante Flächennutzungsänderung. Um die Stromversorgungsbelange zu berücksichtigen, wenden Sie sich bitte an das örtliche Stromversorgungsunternehmen - Stadtwerk Walldürn.</p> <p>Unsere bisher abgegebenen Stellungnahmen haben weiterhin Gültigkeit.</p>	Wird zur Kenntnis genommen und beachtet.
10.	Dt. Telekom Technik GmbH	22.05.2018	<p>Zur o. a. Änderung des Flächennutzungsplans haben wir mit Schreiben vom 27. Dezember 2016 Stellung genommen. Diese Stellungnahme gilt unverändert weiter. Unsere Anregungen und Bedenken sind berücksichtigt.</p>	Wird zur Kenntnis genommen.
11.	Unitymedia GmbH	25.04.2018	<p>Gegen die o. a. Planung haben wir keine Einwände.</p>	Wird zur Kenntnis genommen.
12.	IHK Rhein-Neckar	25.05.2018	<p>Die IHK Rhein-Neckar unterstützt ausdrücklich die vorliegende „3. Änderung / Fortschreibung des Flächennutzungsplans im Bereich Walddistrikt Großer Wald, Abteilung Schöner Busch“. Die vorliegende Bauleitplanung dient der Sicherung des Wirtschaftsstandortes sowie der Sicherung und Schaffung von Ausbildungs- und Arbeitsplätzen. Für die Weiterentwicklung der Wirtschaft ist eine vorausschauende Flächen- und Wirtschaftspolitik von elementarer Bedeutung. Der Gemeindeverwaltungsverband und die Gemeinde Walldürn müssen auch in Zukunft in der Lage sein, die bereits ansässigen Unternehmen mit geeigneten gewerblichen Bauflächen bei ihren Vorhaben zu unterstützen. Aus unserer Sicht ist es daher notwendig, ausreichend nutzbare Wirtschaftsflächen vorzuhalten, um möglichst zeitnah auf Ansiedlungs- bzw. Expansionsplanungen von Unternehmen reagieren zu können. Nur so können wohnortnahe Ausbildungs- und Arbeitsplätze am Standort gesichert werden. Die vorliegende Änderung / Fortschreibung des Flächennutzungsplans kann hierzu einen wichtigen Beitrag leisten.</p>	Wird zur Kenntnis genommen.

Nr.	Behörde	Stellungnahme v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
			Wir begrüßen zudem, dass unseren Hinweisen hinsichtlich der Beschränkung von Einzelhandelsnutzungen gefolgt wurde.	
13.	Handwerkskammer Mannheim		<i>Keine Stellungnahme eingegangen.</i>	Wird zur Kenntnis genommen.
14.	Stadt Buchen	03.05.2018	Anregungen werden seitens der Stadt Buchen zu den Planungen nicht vorgetragen.	Wird zur Kenntnis genommen.
15.	Stadt Miltenberg	24.04.2018	Zum o.g. Bauleitplanverfahren werden seitens der Stadt Miltenberg keine Einwendungen vorgetragen.	Wird zur Kenntnis genommen.
16.	Gemeinde Hardheim	16.05.2018	Der Gemeinderat der Gemeinde Hardheim hat in seiner öffentlichen Sitzung vom 14.05.2018 einstimmig beschlossen, dass keine Bedenken oder Anregungen zu Ihrem Vorhaben vorgebracht werden.	Wird zur Kenntnis genommen.
17.	Gemeinde Höpfingen	22.05.2018	Die Gemeinde Höpfingen hat keine Anregungen zur Planung vorzubringen.	Wird zur Kenntnis genommen.
18.	Gemeinde Rosenberg	30.04.2018	Seitens der Gemeinde Rosenberg bestehen keine Bedenken bzgl. der o. g. Änderung des Flächennutzungsplans 2015 (Herausnahme Teilfläche „Löschenäcker“).	Wird zur Kenntnis genommen.
19.	GVV Osterburken	23.04.2018	Seitens des Gemeindeverwaltungsverbands Osterburken bestehen keine Bedenken bezüglich der Änderung des Flächennutzungsplans 2015 im Bereich „Walldistrikt Großer Wald, Abteilung Schöner Busch“ auf der Gemarkung Walldürn. Es werden keine Einwendungen erhoben.	Wird zur Kenntnis genommen.
20.	LNV BW – Arbeitskreis NOK Buchen		<i>Keine Stellungnahme eingegangen.</i>	Wird zur Kenntnis genommen.
21.	Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr	23.04.2018	Die Belange der Bundeswehr werden berührt aber nicht beeinträchtigt. Bei den geplanten Baumaßnahmen bestehen seitens der Bundeswehr bei gleichbleibender Rechts- und Sachlage keine Bedenken.	Wird zur Kenntnis genommen.
			Für die Änderung des Flächennutzungsplanes und die damit verbundene spätere Nutzung des Bauvorhabens „Gewerbe- und Industriegebiet Schöner Busch“ der Stadt Walldürn sind von den militärischen Liegenschaften ausgehende Lärmimmissionen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zu erwarten.	Wird zur Kenntnis genommen und beachtet. Ein entsprechender Hinweis wurde bereits in die Begründung aufgenommen.

Nr.	Behörde	Stellungnahme v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
			<p>In unmittelbarer Nähe zu der geplanten Bebauung befindet sich in südlicher Richtung der Standortübungsplatz Walldürn und in nordwestlicher Richtung ca. 500 m entfernt die Nibelungen-Kaserne. Von den Liegenschaften gehen am Tag und zur Nachtzeit Lärmimmissionen aus. Es wird darauf hingewiesen, dass Beschwerden und Ersatzansprüche, die sich auf die von der Bundeswehrliegenschaft und Standortübungsplatz ausgehenden Emissionen wie Schießbetrieb etc. beziehen, nicht anerkannt werden.</p> <p><u>Hinweis:</u> Der Immissionsrichtwert nach der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm beträgt für Immissionsorte außerhalb von Gebäuden in Industriegebieten und damit auch für militärische Liegenschaften der Bundeswehr bei Tag und in der Nacht 70 dB (A).</p>	
			<p>Im weiteren Verfahren ist das Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr erneut zu beteiligen.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen und beachtet.</p>

Nr.	Name	Stellungnahme v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
			<p>sprechen. Denn die Verlagerung des erst 2012 fertiggestellten Verpackungszentrums vom Standort Walldürn nach Ungarn im Jahr 2017 zeigt deutlich, dass eine unmittelbare Nähe zum Stammwerk aus ökologischen und ökonomischen Gründen in einem global aufgestellten Unternehmen wie P&G nicht vorrangig ist. Daher kann die BI nicht nachvollziehen, warum eine langfristige Entwicklung nicht im Verbandsindustriepark möglich sein soll. Es sei denn, es geht um die Generierung von Gewerbesteuererinnahme allein für die Stadt Walldürn. Getreu dem Motto: "Walldürn first, GVV second" Aus Sicht der BI weist die Bauflächenausweisung im nordwestlichen Teilbereich (s. nachfolgende Darstellung - Schraffur) durch die spitz zulaufenden Dreiecksgrenzen einen so ungünstigen Zuschnitt auf, dass diese kaum wirtschaftlich erschlossen bzw. genutzt werden kann, da üblicherweise rechteckige Betriebsstätten nur mit vielen Restflächen anzuordnen sind.</p>	<p>Unternehmensstandort Walldürn von Procter & Gamble in Frage gestellt. Im schlimmsten Fall wäre eine Standortaufgabe die Folge. Der Zuschnitt der gewerblichen Baufläche ergibt sich aus der Bestands-situation. Die konkrete Erschließung und Ausnutzung der Baufläche kann erst auf Ebene der konkreten Bebauungsplanung erfolgen.</p>
			<p><i>3. Übergeordnete Planungsvorgaben</i> <i>3.1 Landesplanung</i> <i>Für den ländlichen Raum enthält der Landesentwicklungsplan folgende Ziele (Z) und Grundsätze (G)</i> Einseitige, nur auf die Ziele der FNP-Änderung ausgelegte Darstellung des Landesentwicklungsplans 2002. Der Landesentwicklungsplan 2002 besagt u.a. auch: Die natürlichen Lebensgrundlagen sind dauerhaft zu sichern. Die Naturgüter Boden, Wasser, Luft und Klima sowie die Tier- und Pflanzenwelt sind zu bewahren und die Landschaft in ihrer Vielfalt und Eigenart zu schützen und weiterzuentwickeln. Dazu sind die Nutzung von Freiräumen für Siedlungen, Verkehrswege und Infrastruktureinrichtungen durch Konzentration, Bündelung, Ausbau vor Neubau sowie Wiedernutzung von Brachflächen auf das für die weitere Entwicklung notwendige Maß zu begrenzen, Beeinträchtigungen ökologischer Funktionen zu minimieren und nachteilige Folgen nicht vermeidbarer Eingriffe auszugleichen. Zur langfristigen Sicherung von Entwicklungsmöglichkeiten ist anzustreben, die Inanspruchnahme bislang un bebauter Flächen für Siedlungs- und Verkehrszwecke deutlich zurückzuführen. Für den Naturhaushalt und das Landschaftsbild bedeutsame Freiräume sind zu sichern und zu einem großräumigen Freiraumverbund zu entwickeln. Im Bereich des Umwelt- und Naturschutzes sind die Umweltqualitäts- und Handlungsziele des Umweltplans Baden-Württemberg zu berücksichtigen. (G) Ökologisch bedeutsame Teile von Freiräumen sind vor Beeinträchtigungen zu schützen und in ökologisch wirksamen, großräumig übergreifenden Zusammenhängen zu sichern. (G) Die natürlichen Lebensgrundlagen sind zu schützen. Die Naturgüter Boden, Wasser, Luft und Klima sowie die Tier- und Pflanzenwelt sind in Bestand, Regenerationsfähigkeit, Funktion und Zusammenwirken dauerhaft zu sichern oder wiederherzustellen. (G) Regionale Grünzüge sind größere zusammenhängende Freiräume für unterschiedliche ökologische Funktionen, für naturschonende, nachhaltige Nutzungen oder für die Erholung; sie sollen von Besiedlung und anderen funktionswidrigen Nutzungen freigehalten werden. (Z) In den schutzbedürftigen Bereichen für Naturschutz und Landschaftspflege, für die Landwirtschaft, für Waldfunktionen und Forstwirtschaft, für den Bodenschutz, für die Wasserwirtschaft und für die Erholung haben naturbezogene Nutzungen und die Erfüllung ökologischer Funktionen Vorrang vor anderen, vor allem baulichen Nutzungen. (Z)</p>	<p>Gemäß Plansatz 5.3.5 -Z- Landesentwicklungsplan 2002 BW (LEP) sind Eingriffe in Wälder mit besonderen Schutz- und Erholungsfunktionen auf das Unvermeidbare zu beschränken. Solche Waldverluste sollen möglichst in der Nähe der Eingriffe in Abstimmung mit den Belangen des Naturschutzes und der Landwirtschaft durch Aufforstung von geeigneten Flächen ausgeglichen werden. Bei dem oben genannten Plansatz handelt es sich um ein Ziel der Raumordnung. Nach Einschätzung des Gemeindeverwaltungsverbandes ist die Unvermeidbarkeit der Waldflächeninanspruchnahme bei dem gegebenen Planungszweck (Betriebsweiterung) gegeben. Ein Zielverstoß liegt demnach nicht vor. Dieser Einschätzung folgt die Höhere Raumordnungsbehörde (RP Karlsruhe) in seiner Stellungnahme vom 04.05.2018.</p>

Nr.	Name	Stellungnahme v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
			<p>Schwerpunkte für Industrie, Gewerbe und Dienstleistungseinrichtungen sind an solchen Standorten zu erweitern und im Anschluss an bestehende Siedlungsflächen neu vorzusehen, wo aus infrastruktureller Sicht und unter Beachtung der Umweltbelange die besten Ansiedlungsbedingungen gegeben sind (Aus Sicht der BI kann dies nur der VIP sein!). Flächen mit Anschluss an das Schienennetz oder an einen Wasserweg sind vorrangig zu berücksichtigen. (Z)</p> <p>Die Entwicklung interkommunaler Gewerbegebiete soll intensiviert werden, auch über die Landesgrenze hinweg. Die Erschließung und die Belegung der Flächen sollen so erfolgen, dass eine hochwertige und intensive Nutzung des Geländes gewährleistet ist und Umnutzungen möglich sind. (G)</p>	
			<p><i>4. Gewerbeflächenbedarf</i> <i>Das Unternehmen Procter & Gamble hat mit dem Abschluss der aktuell laufenden Baumaßnahmen alle Expansionsmaßnahmen in den heutigen Grenzen des Werksgeländes ausgeschöpft.</i></p> <p>Die Aussage trifft nicht zu: es können Bauflächen durch Umorganisation der eindimensionalen Parkierung (zurzeit ca. 1,9 ha groß) organisiert werden, z.B. durch Parkierungsanlagen mit mehr als 1 Ebene.</p> <p>Bereits in der voran gegangenen Stellungnahme der BI wurde seitens des GVV auf diesen Vorschlag erwidert, dass: „Die Gestaltung und Organisation des Firmengeländes von Procter & Gamble nicht Inhalt des Flächennutzungsplans ist. Betriebsinterne Planungen würden allein dem Gewerbebetrieb obliegen. Nachverdichtungen würden grundsätzlich von Seiten der Stadt Walldürn begrüßt.“ Die BI sieht diesen „konstruktiven“ Vorschlag durchaus im Rahmen der FNP-Änderung als angebracht und erwartet, dass man sich diesbezüglich mit P&G austauscht, um eine „begrüßenswerte Nachverdichtung“ vor einer Flächenausweitung zu erreichen.</p>	<p>Dass alle Expansionsmaßnahmen in den heutigen Grenzen des Werksgeländes ausgeschöpft sind, wurde von Procter & Gamble geäußert. Die Schaffung von Bauflächen auf dem Unternehmensgelände durch Umorganisation der Parkierungsanlage könnte für Procter & Gamble lediglich kleinräumige Ergänzungsmöglichkeiten ermöglichen. Diese entsprechen allerdings nicht den erforderlichen Entwicklungsmöglichkeiten für Procter & Gamble. Die kleinräumige Ergänzungsmöglichkeit durch Umorganisation der Parkierungsanlage kann nicht die Erweiterungsfläche im Umfang von rund 10 ha ersetzen.</p>
			<p><i>Die Fläche wird zur Erweiterung der Betriebsstätte benötigt, da in den nächsten 5 Jahren die komplette Produktionsverlagerung von Kronberg nach Walldürn geplant ist. Rund 250 Bedienstete des Werkes Kronberg haben sich bereit erklärt, in Walldürn weiter für das Unternehmen Procter & Gamble auf dem noch zu erschließenden Baugelände tätig zu sein.</i></p> <p>In der hier vorliegenden Begründung (Planstand 12.03.2017) zur FNP-Änderung wird erneut mit der Kronberger Produktionsverlagerung argumentiert. Entgegen des in der Verbandsversammlung am 27.03.2018 beschlossenen Behandlungsvorschlages des GVV, der diesbezüglich ausführt, dass: „Die Aussagen zur den Absichten des Unternehmens Procter & Gamble in der Begründung korrigiert werden.“, erfolgte diese Korrektur nicht, da man aus unserer Sicht die Begründungsfassade gegenüber der Öffentlichkeit und den Trägern öffentlicher Belange aufrechterhalten muss. Dies wird deutlich, wenn man im Behandlungsvorschlag die Passage liest: „Die Bauflächenausweisung im Flächennutzungsplan bezieht sich nicht nur auf die Kronberg-Verlagerung. Dies war lediglich der Anlass die Flächennutzungsplanänderung voranzutreiben.“ Die Produktionsverlagerung als Anlass für die Flächennutzungsplanänderung war von Anfang an vorgeschoben und entsprach bzw. entspricht nicht den Tatsachen. Sie diente lediglich dem Anlass, das Vorhaben voranzutreiben (Wortlaut GVV). Die BI hält ein solches Vorgehen für unlauter! Im Zuge einer vorbereitenden Bauleitplanung mit frühzeitiger Beteiligung der Öffentlichkeit und der Träger öffentlicher Belange müssen diese vom Wahrheitsgehalt einer Planung und deren Begründung ausgehen. Ein Verwaltungsverband - wie in</p>	<p>Der Anregung wird gefolgt. Die Aussage zur Kronberger Produktionsverlagerung wird wie folgt entsprechend der Stellungnahme des Unternehmens P&G in der Begründung korrigiert:</p> <p>Die Entscheidung über die Verlagerung der Produktion von Kronberg nach Walldürn hat für den Standort Walldürn eine Verlagerung von ca. 200 Arbeitsplätzen mit sich gezogen. Diese sorgt dafür, dass Familien aus dem Raum Frankfurt in das Einzugsgebiet von Walldürn ziehen, Mitarbeiter vom Standort Walldürn die Möglichkeit bekommen sich weiter zu entwickeln und Positionen geschaffen werden für externe Einstellungen.</p>

Nr.	Name	Stellungnahme v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
			<p>diesem Fall - ist aus unserer Sicht dazu verpflichtet, eine den Tatsachen entsprechende Planungsbegründung vorzulegen. Geschieht dies nicht, ist das eine Täuschung und kann zu einer Beeinflussung der Argumentation in den Stellungnahmen führen. Die Öffentlichkeit und die Träger öffentlicher Belange können ihre Stellungnahmen nur auf der Grundlage verfassen, die ihnen als Planung vorgelegt wird. Deshalb hat die BI mit Schreiben vom 14.05.2018 Widerspruch beim GVV- Hardheim-Walldürn eingereicht und fordert, dass die Begründung zur FNP-Änderung, gemäß dem Beschluss des Behandlungsvorschlags in der Verbandsversammlung vom 27.03.2018, dahingehend überarbeitet und neu veröffentlicht wird sowie der nicht den Tatsachen entsprechende Passus entnommen wird. Andernfalls sehen wir darin eine bewusste Täuschung der am Verfahren beteiligten Öffentlichkeit und der Träger öffentlicher Belange.</p>	
			<p><i>Andere Standorte kommen für die Entwicklung von Procter & Gamble und seiner Zulieferbetriebe nicht in Frage, da für wirtschaftliche und ökologisch sinnvolle Betriebsabläufe mit kurzen Wegen die unmittelbare Nähe zum Stammwerk erforderlich ist.</i> Trifft nicht zu: a) Andere Standortvarianten wurde nicht entwickelt oder gar in Betracht gezogen. b) Zulieferer definieren sich nicht durch kurze Wege zum Stammwerk. Dass die Stadt Walldürn diesbezüglich nicht zukunftsorientiert handelt, wird am jüngsten Beispiel zum "grünen Licht" des Erweiterungsantrags der Firma Bruch & Söhne (vorbehaltlich der Zustimmung von Seiten der zuständigen Fachbehörden) im technischen Ausschuss des Gemeinderates deutlich. Hier wurde eine große Chance vertan, ein stark Lärm verursachendes Gewerbe in den VIP zu verlagern, welches sich direkt angrenzend an das P&G-Gelände befindet. Man hätte hier aus unserer Sicht die Möglichkeit gehabt, eine Erhöhung der Lager- und Verarbeitungsmenge an eine Verlagerung ggf. mit Förderung zu knüpfen. Denn die beantragte Änderung umfasst die Erhöhung der genehmigten Metall-Lagermenge von 558,5 Tonnen auf 1490 Tonnen sowie die quasistationäre Nutzung von zwei mobilen Schrottscheren mit einer Durchsatzleistung von 50 Tonnen pro Tag beziehungsweise 12 000 Tonnen pro Jahr. Die gesamte genutzte Betriebsfläche beträgt rund 9200 Quadratmeter. Hier hätte unmittelbar angrenzend an das bestehende P&G-Gelände eine erschlossene Fläche von fast 1 ha generiert werden können.</p>	<p>Für Procter & Gamble kommen aus wirtschaftlichen und betriebstechnischen Gründen nur Erweiterungsflächen in direkter Anbindung an das bestehende Betriebsgelände in Frage. Alternative Flächen kommen daher für Procter & Gamble nicht in Frage. Wird zur Kenntnis genommen. Die Aussagen betreffen nicht den Regelungsumfang der Flächennutzungsplanänderung.</p>
			<p><i>5. Erläuterung der Baufläche</i> <i>Zum bestehenden Wohngebiet „Barnholz“ im Norden wird der bisher vorgesehene Grünstreifen von 30 m deutlich auf ca. 130 m vergrößert. Die Fläche bleibt als Waldfläche erhalten.</i> Wald verhindert die Entstehung und den Abfluss von Kaltluft und schwächt Windeinwirkungen ab. Dadurch werden u.a. besiedelte Bereiche geschützt. Er schafft einen Ausgleich zwischen Temperatur- und Feuchtigkeitsextremen und verbessert in Siedlungsbereichen und auf Freiflächen das Klima durch großräumigen Luftaustausch.</p>	<p>Der Anregung wird teilweise gefolgt. Es wird ein Hinweis zur Überprüfung der Windbruchgefahr und Sonnenbrandgefahr an den Stämmen im Bereich der bestehend bleibenden Waldfläche zwischen dem bestehenden Wohngebiet und der geplanten gewerblichen Baufläche in die Begründung aufgenommen.</p>

Nr.	Name	Stellungnahme v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
			<p>Durch die Rücknahme des Waldes im Schönen Busch auf eine Tiefe von 130 m kann der Wald diese Funktion nicht mehr erfüllen.</p> <p>Eine Waldfläche mit 130 m Tiefe besteht vornehmlich aus Waldrand. Dabei ist der künftige südwestliche Rand nicht natürlich gewachsen und damit an die Umweltbedingungen angepasst, sondern wird mit der Säge herausgeschnitten werden. Der dann freistehende Hochwald wird Windereignissen ungeschützt ausgesetzt sein, mit der wahrscheinlichen Folge von Windbruch und Sonnenbrand an den Stämmen.</p> <p>Die BI fordert den Hinweis aufzunehmen, dass die skizzierte Situation im Bebauungsplan einen adäquaten Ausgleich zur Vermeidung erfährt. Als Ausgleichsfläche, grünordnerisch behandelt, mit dem Ziel des Ausgleichs des Verlustes an Erholungswald.</p>	
			<p><i>Die Teilfläche grenzt teilweise direkt an das bestehende Firmengelände von Procter & Gamble und erlaubt dem Unternehmen eine Weiterentwicklung mit einer günstigen Anbindung an den eigenen Bestand</i></p> <p>Die Aussage trifft nur eingeschränkt zu: Die direkte Anbindung besteht nur über einen ca. 150 m langen, größtenteils mit Produktionsstätten überbauten Anschluss, die sich entgegengesetzt zum Haupteingang am anderen Ende des Firmengeländes befindet. Günstige Möglichkeiten der Anbindung sind durch private Grundstücke anderer Eigentümer blockiert. Die Stadt hat nach eigener Aussage darauf „keinen Zugriff“.</p>	<p>Die Anbindung der gewerblichen Baufläche kann über das bestehende Firmengelände erfolgen. Dies wurde mit dem Unternehmen Procter & Gamble im Vorfeld abgestimmt.</p>
			<p><i>Entlang der bestehenden Bahnlinie wird die Bauflächenausweisung insoweit zurückgenommen, dass der parallel zur Bahnlinie verlaufende Barnholzgraben nicht mehr tangiert wird.</i></p> <p>Entgegen der Aussage in der Begründung des GVV Hardheim-Walldürn und des Beschlusses der Verbandsversammlung vom 27.03.2018 ist der Barnholzgraben in der Plandarstellung nicht aus der Bauflächenausweisung herausgenommen worden. Legt man den tatsächlichen Verlauf zugrunde, werden die Gewässerabstandsflächen nicht eingehalten. Die BI vermutet, dass die Plandarstellung der Baufläche bewusst vom Begründungstext abweicht, da die Fläche im Bereich der Anbindung an die Straße Am Barnholz so schmal bemessen ist, dass eine LKW-Zu- und Abfahrt für ein zukünftiges Gewerbegebiet bei Berücksichtigung des Gewässers mit den Randstreifen nicht darstellbar ist.</p> <p>Da nach Aussage der öffentlichen Bekanntmachung vom 13.04.2018 der dort abgebildete Lageplan für den Geltungsbereich maßgebend ist, hat die Bürgerinitiative mit Schreiben vom 14.05.2018 Widerspruch gegen den Planentwurf eingelegt, da sich die Fläche des Oberflächengewässers Barnholzgraben entgegen des beschlossenen Behandlungsvorschlags mit seinen Gewässerrandstreifen weiterhin und teils deutlich innerhalb der Gewerbeflächendarstellung der Nutzungsplanänderung befindet.</p> <p>Der Beschluss geht auf eine Empfehlung des Landratsamtes NOK (Technische Fachbehörde oberirdische Gewässer) zurück, welches in seiner Stellungnahme vom 19.01.2017 zur FNP-Änderung anmerkte: „Durch das Plangebiet „Schöner Busch“ verläuft das Gewässer II. Ordnung Barnholzgraben. Entlang des Gewässers bestehen beidseitige Gewässerrandstreifen mit folgenden wesentlichen Verbotsbestimmungen: Entfernung von standortgerechten Bäumen und Sträuchern. Errichtung baulicher und sonstiger Anlagen. Bei der Aufstellung des späteren Bebauungsplanes sind die Verbote zu berücksichtigen.“ „Der Barnholzgraben verläuft in einem Abstand von 30 - 60 m zu Bahnlinie. Da entlang des Gewässers beidseitige Gewässerrandstreifen bestehen und gegebenenfalls</p>	<p>Der Anregung wird gefolgt. Um den Verlauf des Barnholzgrabens korrekt zu erfassen wurden dieser lagemäßig aufgenommen. Die gewerbliche Baufläche wird entsprechend der Anregung unter Berücksichtigung des Gewässerrandstreifens zurückgenommen.</p> <p>Die Erschließung der gewerblichen Baufläche kann sowohl über das bestehende Firmengelände von P&G als auch über die Straße „Im Barnholz“ erfolgen. Trotz des freizuhaltenen Gewässerrandstreifens von ca. 10 m verbleibt ein ausreichend breiter Korridor in dem eine Erschließungsstraße realisiert werden kann.</p>

Nr.	Name	Stellungnahme v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
			<p>auch zur Bahnlinie Abstandsflächen einzuhalten sind, wird vorgeschlagen, die Fläche zwischen der Bahnlinie und dem Barnholzgraben einschl. des Gewässerrandstreifens als Grünzug zu belassen und nicht in die bauliche Nutzung einzubeziehen.“</p> <p>Auf der Grundlage des Kartendienstes der Landesanstalt für Umwelt Baden-Württemberg hat die Bürgerinitiative nachfolgend den Lageplan aus der öffentlichen Bekanntmachung dem digitalen Orthophoto der LUBW überlagert (Anhang), um den Sachverhalt zu verdeutlichen. Hier ist ersichtlich, dass der Barnholzgraben mit seinen Gewässerschutzstreifen fast über seine gesamte Länge weiterhin innerhalb des gewerblichen Planungsgebiets liegt.</p> <p>Dass diese Darstellung den Tatsachen entspricht, kann dem Umweltbericht zur FNP-Änderung (Teil 2 der Begründung) entnommen werden, denn dort ist der Barnholzgraben ebenfalls in der Planungsfläche dargestellt.</p> <p>Die Bürgerinitiative "Erhalt Schöner Busch – Löschenäcker" fordert einen Lageplan mit den korrekten Grenzen des geplanten Gewerbegebiets auch im östlichen und südöstlichen Bereich unter Berücksichtigung des Barnholzgraben mit seinen seitlichen Gewässerrandstreifen in einer erneuten Offenlegung, wie im Behandlungsvorschlag beschlossen.</p>	<p>Der Anregung wird teilweise gefolgt. Es findet eine erneute Offenlegung beschränkt auf die geänderten Inhalte statt. Ein Lageplan mit den korrekten Grenzen des geplanten Gewerbegebietes kann nicht bereitgestellt werden, da im Flächennutzungsplan lediglich Bauflächen dargestellt werden. Die Darstellung im Flächennutzungsplan hat aufgrund seines kleinen Maßstabs naturgemäß eine geringe Schärfe. Nach dem Wortlaut des Gesetzes soll der Flächennutzungsplan die Art der Bodennutzung des Gemeindegebietes lediglich in den „Grundzügen“ darstellen. Bei der Ausfüllung dieses Programmsatzes haben die Gemeinden einen planerischen Spielraum. Eine parzellenscharfe und detaillierte Darstellung von Flächen und deren Nutzungen würde diesem Erfordernis nicht gerecht werden.</p>
			<p>6. Erschließung</p> <p>Es ist nicht auszuschließen, dass fachlich Beteiligte bisher davon ausgehen, die militärische Straße des Bundes (bekannt als Panzerstraße) könne als Erschließungsstraße des Gebietes genutzt werden, denn im Umweltbericht wird diese Straße wiederholt als Erschließungsstraße bezeichnet. Es handelt sich jedoch um eine Straße des Bundes, welche die Nibelungen-Kaserne mit der B27 und dem Truppenübungsplatz verbindet und für den allgemeinen Verkehr gesperrt ist.</p> <p>Wir weisen darauf hin, dass der GVV-Vorsitzende Markus Günther in der Infoveranstaltung im April 2017 auf die Frage nach der Erschließung eine Nutzung der Panzerstraße ausgeschlossen hatte. Die Erschließung könne nur über die neue Anbindung Süd, dem Barnholz und der BRAUN-Straße erfolgen. Somit verwundert die GVV-Aussage im Behandlungsvorschlag: <i>„Die konkrete Ausgestaltung der verkehrlichen Erschließung und die damit verbundene Frage, inwieweit eine Anbindung an die Panzerstraße erfolgen kann, wird im Rahmen eines nachfolgenden Bebauungsplans und der Erschließungsplanung abschließend geklärt.“</i></p> <p>Aus Sicht der BI gehört die Frage der verkehrlichen Erschließung durchaus in den Rahmen der vorbereitenden Bauleitplanung. Auch hätte die Übernahme (Nutzung) der Panzerstraße weit reichende Konsequenzen bezüglich Instandhaltung, Verkehrsüberwachung, Winterdienst, Beleuchtung (nicht vorhanden), Entwässerung (nicht vorhanden) usw. Daher fordert die BI fordert im Zuge der vorbereitenden Bauleitplanung eine Machbarkeitsstudie bzgl. einer verkehrlichen Erschließung der Planfläche.</p>	<p>Der Anregung wird gefolgt. Der Umweltbericht wird bezüglich der Bezeichnung der „Panzerstraße“ als Erschließungsstraße korrigiert.</p> <p>Der Anregung wird nicht gefolgt. Eine Machbarkeitsstudie bzgl. der verkehrlichen Erschließung ist nicht erforderlich. Auf Ebene der Flächennutzungsplanung muss lediglich gewährleistet werden, dass das Plangebiet erschlossen werden kann. Dies wurde im Vorfeld geprüft. Eine Anbindung kann sowohl über das bestehende Firmengelände von P&G als auch über eine Verlängerung der Straße „Im Barnholz“ erfolgen. Für die Verlängerung der Straße „Im Barnholz“ steht trotz des freizuhaltenen Gewässerrandstreifens ein ausreichend dimensionierter Korridor zur Verfügung. Die Erschließung kann somit gewährleistet werden.</p> <p>Inwieweit eine Anbindung über die „Panzerstraße“ erfolgen kann muss daher auf Ebene der Flächennutzungsplanung nicht abschließend geklärt werden.</p>

Nr.	Name	Stellungnahme v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
			<p>Begründung: Planerisch dargestellt ist eine verkehrliche Erschließung über die Verlängerung der Straße Im Barnholz. Diese Darstellung berücksichtigt aber nicht den Barnholzgraben mit seinen Gewässerrandstreifen. Würde dieser, mit den entsprechenden Abstandsflächen, richtig dargestellt, so lässt sich aus Sicht der BI eine angemessene LKW-Zu- und Abfahrt in der Verlängerung Straße Im Barnholz nicht realisieren.</p>	<p>Die Erschließung der gewerblichen Baufläche kann sowohl über das bestehende Firmengelände von P&G als auch über die Straße „Im Barnholz“ erfolgen. Trotz des freizuhaltenden Gewässerrandstreifens von 10 m verbleibt ein ausreichend breiter Korridor, in dem eine Erschließungsstraße realisiert werden kann.</p>
			<p><i>6.2 Entsorgung</i> <i>Da das Gelände niedriger als das städtische Abwassernetz liegt, soll das Schmutzwasser von der tiefsten Stelle des Geländes am südlichsten Rand des Plangebiets an der Schnittstelle der Bahnlinie mit der Panzerstraße über eine Pumpstation, entweder entlang der Bahnlinie in Richtung Waldstraße oder parallel zur Panzerstraße in Richtung Dr.-Heinrich-Köhler-Straße, gepumpt und dort in das städtische Kanalnetz eingeleitet werden.</i> Der Text entspricht der Begründung mit Planstand 14.10.2016 und deckt sich nicht mit dem aktuellen Planentwurf. In diesem befindet sich das RÜB im südlichsten Bereich der FNP-Änderung.</p>	<p>Der Anregung wird gefolgt. Die Aussagen zur Entwässerung werden in der Begründung korrigiert.</p>
			<p><i>Das RÜB erfüllt für das Plangebiet somit keine Funktion.</i> Das RÜB 1 im Schönen Busch, welches hier gemeint ist und sich zurzeit im Bau befindet, schlägt mit Kosten von rund 3,3 Millionen Euro zu Buche. Größtenteils aus Fördermitteln und somit Steuergeldern. Dass durch die FNP-Änderung und beabsichtigte Erschließung ein weiteres, millionenschweres RÜB und Pumpwerk notwendig wird, halten wir als BI für nicht tragbar, unverhältnismäßig und Verschwendung von Steuermitteln. Selbst wenn im Plangebiet nur eine einzige Produktionsstätte gebaut werden sollte, ist bereits ein solches RÜB und Pumpwerk notwendig, da das RÜB 1 hier (nach Aussage des GVV) keine Funktion hat.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>
			<p><i>7. Lärmimmissionen</i> <i>Erst auf Ebene der Bebauungsplanung können bebauungsplanrechtlich mögliche Festsetzungen, wie z.B. die Realisierung eines Lärmschutzwalles berücksichtigt werden.</i> Diese Annahme setzt voraus, dass tatsächlich ein Bebauungsplan für das gesamte Gebiet erstellt wird und die Auflagen in einer Gesamtschau vorgenommen werden. Die BI sieht die Gefahr, dass die sukzessive Erschließung in Form von vorhabenbezogenen Bebauungsplänen (VBP) erfolgt. Diese können die Anforderungen für die Gesamtfläche aus unserer Sicht nicht angemessen erfassen, darstellen und berücksichtigen, insbesondere zum Stichwort Geräuschkontingentierung. Bei der Ausweisung neuer Industrie- und Gewerbebauflächen sind folgende Aspekte zu berücksichtigen: - Geräusche aus bestehendem Gewerbe stellen eine Vorbelastung für bestehende Wohnstandorte dar. - Sollen oder können sich mehrere Betriebe auf neuen Industrie- und Gewerbeflächen ansiedeln, so soll sichergestellt werden, dass die zulässigen Emissionen angemessen auf alle Betriebe verteilt werden, unabhängig von der zeitlichen Abfolge der Errichtung der Betriebe. Beide Aspekte können in angemessener Form nur in einem Bebauungsplan behandelt werden, welcher die Gesamtfläche berücksichtigt, indem dort ein flächenbezogenes, immissionswirksames Emissionskontingent LEK nach DIN 45691 festgesetzt wird.</p>	<p>Sobald das Unternehmen P&G Erweiterungsflächen in Anspruch nehmen will, soll ein Bebauungsplan aufgestellt werden. Inwieweit dieser die Gesamtfläche einschließt kann noch nicht abschließend geklärt werden. Selbst bei der Aufstellung mehrerer vorhabenbezogener Bebauungspläne ist eine Gesamtbetrachtung im Rahmen der Lärmbetrachtung erforderlich, da für eine Geräuschkontingentierung immer die Bestandssituation berücksichtigt werden muss. Sollte im Rahmen eines ersten Bebauungsplans, das zulässige Emissionskontingent für die Gesamtfläche ausgeschöpft werden, kann auf den restlichen Flächen keine gewerbliche Nutzung mehr stattfinden. Dies zu vermeiden liegt im Interesse der Stadt als auch des Unternehmers P&G.</p>

Nr.	Name	Stellungnahme v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
			<p>Die BI fordert daher den Ausschluss von VBP-Maßnahmen im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung und die Festsetzung eines flächenbezogenen, immissionswirksamen Emissionskontingentes LEK nach DIN 45691.</p>	<p>Ein Ausschluss von vorhabenbezogenen Bebauungsplänen kann auf Ebene der Flächennutzungsplanung nicht erfolgen. Die Wahl des Bebauungsplanverfahrens ist von der Stadt aufgrund der geplanten Nutzung zu treffen.</p>
			<p><i>Ein entsprechend dimensioniertes aktives Lärmschutzbauwerk kann das reine Wohngebiet im Norden vor unzulässigen Geräuschimmissionen schützen und sicherstellen, dass die gewerblichen Flächen weitgehend ohne Einschränkungen nutzbar sind.</i> Im Baugesetzbuch (BauGB) wird unter § 1 (Aufgabe, Begriff und Grundsätze der Bauleitplanung) gefordert, dass Flächennutzungspläne und Bebauungspläne dazu beitragen sollen, eine menschenwürdige Umwelt zu sichern und die natürlichen Lebensgrundlagen zu schützen und zu entwickeln. Dazu sind gemäß § 1 Abs. 6 BauGB insbesondere auch die allgemeinen Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse sowie die Belange des Umweltschutzes zu berücksichtigen. U.a. soll der Emissionsminderung an der Quelle Vorrang vor Maßnahmen am Immissionsort gegeben werden. Zudem bewirbt der GVV Hardheim-Walldürn den Verbandsindustriepark u.a. damit, dass aufgrund der Entfernung zu Wohngebieten eine Produktion rund um die Uhr möglich ist. Ein weiteres Argument für dortige Gewerbeansiedlungen und P&G-Erweiterungen.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen. Die Gewerbefläche im VIP ist keine Alternative zum vorliegenden Plangebiet, da es in diesem Fall um die Erweiterungsmöglichkeit für das hier ansässige Unternehmen geht. Das Unternehmen Procter & Gamble benötigt langfristig Erweiterungsflächen, um den Standort Walldürn sichern zu können. Dazu sind zwingend Flächen in unmittelbarer Nähe des bestehenden Betriebsstandortes erforderlich.</p>
			<p><i>9. Hinweise für nachfolgende Bebauungsplanverfahren</i> Die unter Punkt 7. der Begründung gemachten Aussagen zur Lärmimmission fehlen als Hinweis für nachfolgende Bebauungsplanverfahren. Die BI fordert die Ergänzung der unter Punkt 7. der Begründung gemachten Aussagen unter Punkt 9.</p>	<p>Der Anregung wird gefolgt. Es wird ein Hinweis zu der erforderlichen Emissionskontingentierung auf Ebene der Bebauungsplanung in die Begründung aufgenommen.</p>
			<p><i>3 Ziele des Umweltschutzes mit Bedeutung für den Flächennutzungsplan aus den einschlägigen Fachgesetzen und Fachplänen und die Art der Berücksichtigung der Ziele und der Umweltbelange bei der Aufstellung</i> Die BI fordert die Festschreibung, dass Kompensationsmaßnahmen im Falle der Durchführung der FNP-Änderung nur im Einzugsbereich des GVV-Hardheim-Walldürn, z.B. im Rahmen des Biotopnetzwerk-Konzeptes, durchgeführt werden. Hier sind mit im Umweltschutz tätigen örtlichen Vereinen, den Umweltverbänden, dem Landesnaturschutzverband Baden-Württemberg e.V. u.a. Flächen zu generieren und Projekte zu entwickeln, die einen - dem Verlust (z.B. Naherholungswald) entsprechenden - Ausgleich schaffen.</p>	<p>Der Anregung kann nicht gefolgt werden. Eine Festschreibung, dass Kompensationsmaßnahmen nur im Einzugsbereich des GVV-Hardheim-Walldürn durchgeführt werden, kann auf Ebene der Flächennutzungsplanung nicht erfolgen. Grundsätzlich wird versucht, die Kompensationsmaßnahmen in den Gemarkungen der Stadt Walldürn bzw. auch in Gemarkungen des GVV durchzuführen.</p>
			<p><i>„Feuchtbrache Rotenbuckel S Walldürn“ 6422-225-3614</i> <i>Der Biotop liegt ca. 30 m südöstlich entfernt. Verlust oder andere Beeinträchtigungen sind unwahrscheinlich, da auch die unmittelbar umgebenden Waldflächen bestehen bleiben und das Biotop nicht direkt betroffen sein wird.</i> Für die BI ist nicht nachvollziehbar, weshalb bei lediglich 30 m Abstandsfläche zum Gewerbegebiet eine Beeinträchtigung der Feuchtbrache Rotenbuckel als unwahrscheinlich angenommen wird. Es</p>	<p>Der Sachverhalt wird durch den Umweltgutachter überprüft und ggf. im Umweltbericht ergänzt.</p>

Nr.	Name	Stellungnahme v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
			<p>erfolgt im Umweltbericht keine Aussage darüber, welche Tier- und Pflanzenarten für die Feuchtbrache Rotenbuckel typisch sind. Feuchtbrachen sind wichtige Trittsteine in der Biotopvernetzung und werden z.B. von Amphibien teilweise besiedelt oder zur Reproduktion genutzt. Feuchtbrachen sind zudem ideale Biberreviere. Der Biber hat sich in unmittelbarer Nähe zum Planungsgebiet zwischen dem Bahndamm und dem Neuensee (unmittelbare Nähe Biotop Erlenwald am Eiderbach) seit Ende 2017 im Eiderbachgraben angesiedelt. Zwischen dem jetzigen Biberrevier und der Feuchtbrache Rotenbuckel besteht nur eine geringe Distanz, welche über den Barnholzgraben mühelos zu überwinden ist. Der Biber ist in den Anhängen II und IV der FFH-Richtlinie (Richtlinie 92/43/EWG) aufgeführt und zählt gem. § 7 Abs. 2 Nr. 13 Buchst. b) aa) und § 7 Abs. 2 Nr. 14 Buchst.) BNatSchG sowohl zu den besonders als auch zu den streng geschützten Arten.</p> <p>Die BI fordert, den Abstand zur Feuchtbrache Rotenbuckel deutlich zu vergrößern, um hier Beeinträchtigungen zu vermeiden.</p>	
			<p><i>„Erlenwald am Eiderbach S Walldürn“ 642-225-0291</i> <i>Der Biotop liegt ca. 100 m Meter südlich entfernt. Verlust oder andere Beeinträchtigungen unwahrscheinlich, da durch bestehende Erschließungsstraße getrennt.</i></p> <p>Die militärische Straße des Bundes (hier als Erschließungsstraße bezeichnet) stellt keine wirksame Zäsur zwischen dem Planungsgebiet und dem genannten Biotop dar. Das Gebiet um den Erlenwald am Eiderbach befindet sich mitten im Biberrevier und wird durch dessen Bautätigkeit in ein ausgedehntes Feuchtgebiet umgewandelt. Bereits in der Vergangenheit waren im Frühjahr große Amphibien-Wanderbewegungen vom Planungsgebiet in Richtung Eiderbach zu beobachten. Dass die Straße keine Trennung darstellt, ist an der hohen Anzahl von Wildunfällen und überfahrener Amphibien im Frühjahr zu beobachten.</p> <p>Im Planungsgebiet befinden sich Entwässerungsgräben, die Niederschläge sammeln und durch Kanäle und Gräben den Flächen westlich der militärischen Straße des Bundes und nicht nur dem Erlenwald am Eiderbach zuführen. Der Wasserhaushalt dieser Flächen wird sich maßgeblich verändern, wenn Oberflächenwässer aus dem Plangebiet in einem RÜB gesammelt und nur über den Barnholzgraben dem Eiderbach zugeführt werden.</p> <p>Daher hält die BI Beeinträchtigungen für wahrscheinlich, auch außerhalb von Biotopen.</p>	<p>Der Sachverhalt wird durch den Umweltgutachter überprüft und ggf. im Umweltbericht näher begründet.</p>
			<p><i>Naturpark</i> <i>Die von der FNP-Änderung betroffene Fläche liegt im Naturpark „Neckartal-Odenwald“. Aufgrund der Regelung in § 2 Abs. 3 der Naturpark-Verordnung passen sich die Erschließungszonen des Naturparks für Bauflächen im Sinne der BauNVO der im Wege der Bauleitplanung geordneten Bebauung an. Mit der Aufstellung von Bebauungsplänen würde die Fläche also zu Erschließungszone.</i></p> <p>Die von der FNP-Änderung betroffene Fläche geht dem Naturpark „Neckartal-Odenwald“ verloren. Dabei ist erklärte Aufgabe des Naturparks: „unsere einzigartige Landschaft in ihrer Eigenart und Schönheit zu erhalten und weiterzuentwickeln.“</p>	<p>Die Naturparkverordnung „Neckartal-Odenwald“ steht dem Vorhaben nicht entgegen. Wie aus der Naturparkverordnung hervorgeht passt sich der Naturpark der städtebaulichen Entwicklung an.</p>

Nr.	Name	Stellungnahme v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
			<p><i>Landschaftsschutz-, Naturschutzgebiete und Naturdenkmale Südlich der Fläche „Schöner Busch“ liegt in knapp 150 m Entfernung das Naturschutzgebiet 2.204 „Lappen und Eiderbachgraben“.</i></p> <p>Eine pauschale Aussage, welche z.B. bei Vögeln nicht zutrifft, die die Planfläche als Revier nutzen und den Lappen- und Eiderbachgraben zur Nahrungssuche anfliegen.</p>	<p>Die Aussage, dass das Naturschutzgebiet in 150 m Entfernung liegt und deshalb nicht beeinträchtigt wird, ist laut Aussage des Fachgutachters korrekt und wird so beibehalten.</p>
			<p><i>Eine erhebliche Beeinträchtigung ist auf Grund der Entfernung und auch der Trennwirkung der vorhandenen Straßen nicht zu erwarten.</i></p> <p>Die BI ist der Auffassung, dass überhaupt die Möglichkeit einer Beeinträchtigung ein Ausschlusskriterium für die FNP-Änderung darstellt, da das FFH-Gebiet übergeordneten Schutzrang genießt.</p>	<p>Es geht hier nicht um die Möglichkeit einer Beeinträchtigung, sondern um eine <u>erhebliche</u> Beeinträchtigung. Die Auffassung, dass schon die Möglichkeit einer Beeinträchtigung ein Ausschlusskriterium sein kann, würde jegliche Planung von vornherein verhindern.</p>
			<p><i>Am Ende der Abschichtung bleiben die Haselmaus, 14 Arten aus der Gruppe der Fledermäuse, die Reptilien Schlingnatter und Zauneidechse, bei den Amphibien die Gelbbauchunke, der Kammmolch und der Laubfrosch, die Schmetterlinge, Nachtkerzenschwärmer und der Frauenschuh bei den Pflanzen übrig. Sie sollten in nachgelagerten Verfahren näher untersucht bzw. geprüft werden.</i></p> <p>Die BI fordert, dass die entsprechenden Untersuchungen und Prüfungen zwingend noch im Rahmen der FNP-Änderung stattfinden müssen und nicht in einem nachgelagerten Verfahren untersucht und geprüft werden „sollten“.</p> <p>Im Anhang ergänzt die BI die Abschichtungen des Büros für Umweltplanungen Simon mit eigenen Beobachtungen und Dokumentationen.</p>	<p>Die Beobachtungen und Dokumentationen der BI werden in den Umweltbericht bzw. in die Abschichtung übernommen. Die allgemeine artenschutzrechtliche Prüfung wird entsprechend den Forderungen der Unteren Naturschutzbehörde erweitert.</p> <p>Weitergehende Untersuchungen sind auf der Ebene des Flächennutzungsplans nicht notwendig.</p>
			<p><i>Die Waldflächen südlich und westlich von Walldürn sind als Erholungswald Stufe 2 (hellblaue Fläche) ausgewiesen. Als Erholungswald Stufe 2 werden Wälder erfasst, in denen bis zu 10 Besucher/ha und Tag anzutreffen sind. Sie haben eine besondere Bedeutung für die Erholung der Bevölkerung und werden in einem förmlichen Ausweisungsverfahren durch die Forstbehörde zum „Erholungswald“ erklärt.</i></p> <p>Neben der Holzproduktion leisten Wälder einen entscheidenden Beitrag zur Regulierung und Reinhaltung des Wassers, zum Bodenschutz, zum Klimaausgleich und zur Luftreinhaltung sowie zur Erholungsvorsorge und zum Natur- und Landschaftsschutz. Die Waldfunktionenkartierung in Baden-Württemberg trägt zur Sicherung dieser Funktionenvielfalt zum Wohl der Allgemeinheit bei. In den Waldfunktionenkarten sind alle Waldflächen mit besonderer Bedeutung für die Schutz- und Erholungsfunktion dargestellt. Die Waldfunktionenkartierung ist Grundlage für die Berücksichtigung der Schutz- und Erholungsfunktion der Wälder im forstlichen Planen und Handeln. Sie ist eine Entscheidungshilfe bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen sowie ein zentraler forstlicher Beitrag zur Landes-, Regional-, und Landschaftsplanung und für die Umweltverträglichkeitsprüfung. Dabei hat sie sich als Instrument der Walderhaltung sehr bewährt.</p>	<p>Die Waldfunktionenkartierung wurde bei der Planung berücksichtigt. Der Verlust an Erholungswald wird im Rahmen der Waldumwandlungserklärung berücksichtigt und wird möglicherweise zu einer erhöhten Notwendigkeit des Waldausgleichs führen.</p> <p>Die Waldumwandlungserklärung wurde mit Schreiben vom 10.05.2023 durch die Forstdirektion des Regierungspräsidiums Freiburg erteilt.</p>

Nr.	Name	Stellungnahme v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
			<p><i>Die in der Abbildung orange schraffierten Bereiche sind außerdem Immissionsschutzwald. Im Westen umgibt der Immissionsschutzwald eine ehemalige Schießanlage der Bundeswehr, heute eine Fotovoltaik-Anlage, und im Osten bildet er einen Puffer zur Bahnlinie und den östlich angrenzenden Industrieflächen.</i></p> <p>Immissionsschutzwald hat die Aufgabe, Schaden verursachende oder belastigende Einwirkungen, die den Menschen direkt oder indirekt über die Luft erreichen, zu mindern. Er soll Wohn-, Arbeits- und Erholungsbereiche, land- und forstwirtschaftliche Nutzflächen sowie wertvolle Biotope vor den nachteiligen Wirkungen durch Lärm (Schwingungen), Gase, Stäube, Aerosole und Strahlen schützen oder diese vermindern. Wälder sind auf Grund ihrer strukturbedingten großen Rauigkeit und ihrer oft exponierten Lage (Höhenlage, Relief) eine effektive Senke für Luftverunreinigungen. Trockene gas- und staubförmige Luftinhaltsstoffe sowie im Regen oder Nebel gelöste Elemente werden aus der Luft gefiltert und in die Stoffkreisläufe der Waldökosysteme eingeschleust.</p> <p>Durch die FNP-Änderung werden die voran beschriebenen Fähigkeiten des bestehenden Immissionsschutzwaldes zerstört und müssen künstlich, z.B. durch aktive Lärmschutzbauwerke neu geschaffen werden. Dabei können die Filterfunktionen nicht wiederhergestellt werden. Im Gegenteil, durch Gewerbeansiedlung werden trockene gas- und staubförmige Luftinhaltsstoffe vermehrt.</p> <p>Der Immissionsschutzwald hat sich überwiegend als Puffer zur B 27 mit seinem deutlich erhöhten Verkehrsaufkommen, v.a. des Schwerlastverkehrs entwickelt, auch wenn dies nicht der ursprünglichen Intention entspricht. Das heute am stärksten Lärm emittierende Gewerbe im Industriegebiet Barnholz stellt der Metallrecycling-Betrieb Bruch & Söhne (rote Umrandung) dar, welcher sich direkt südlich an das P&G-Gelände anschließt und damit außerhalb des Immissionsschutzwaldes liegt.</p>	<p>Der vorliegende Immissionsschutzwald bezieht sich im vorliegenden Fall rein auf das Thema Lärm. Auf Ebene der nachfolgenden Bebauungsplanung sind auf Grundlage des konkreten Vorhabens unter Berücksichtigung der Bestandssituation Lärmschutzmaßnahmen zu ergreifen, um die nahegelegene schutzwürdige Bebauung von unzulässigen Lärmimmissionen zu schützen.</p>
			<p><i>5.2 Schutzgut Wasser</i> <i>5.2.1 Grundwasser</i> <i>Es besteht außerdem die Gefahr, dass stoffliche Einträge aus dem Industriegebiet die Qualität des versickernden Wassers beeinträchtigen.</i></p> <p>Ist nicht zu tolerieren und nur durch hohen Aufwand (getrennte Erfassung von Niederschlägen, ihre Rückhaltung und ihre Ableitung in geeignete Vorfluter) zu minimieren. Die BI sieht hier ein weiteres Ausschlusskriterium für die FNP-Änderung.</p>	<p>Die getrennte Erfassung von Niederschlägen und ihre Rückhaltung und Ableitung in einen geeigneten Vorfluter ist Stand der Technik. Die Problematik von Schadstoffeinträgen in das Grundwasser besteht bei jedem Gewerbegebiet. Daher sind auf Ebene der Bebauungsplanung entsprechende Maßnahmen und Hinweise aufzunehmen, um Schadstoffeinträge zu vermeiden. Diese können erst aufgrund der konkreten Nutzung festgelegt werden. Der Fachdienst „Abwasser“ des Landratsamtes hat in seiner Stellungnahme Hinweise zum Umgang mit verschmutzten Niederschlagswasser gegeben, welche in die Begründung aufgenommen wurden und in nachfolgenden Verfahren zu berücksichtigen sind.</p>
			<p><i>5.2.2 Oberflächengewässer</i> <i>Am Ostrand der Fläche verläuft ein Entwässerungsgraben durch den Wald. Er wird in der topografischen Karte 1:10 000 dargestellt und als Gewässer II. Ordnung eingeordnet. Er verschwindet weiter südlich unter der Bahnlinie in einer Verdolung und mündet schließlich in den Eiderbach, der als Gewässer II. Ordnung rd. 200 m südlich der Fläche fließt.</i></p>	

Nr.	Name	Stellungnahme v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
			<p>Im Umweltbericht ist der Entwässerungsgraben (Barnholzgraben) ebenfalls in der Planfläche dargestellt, obwohl dieser mit seinen Gewässerrandstreifen laut Beschluss der Verbandsversammlung vom 27.03.2018 aus dem FNP herausgenommen werden soll.</p>	<p>Der Anregung wird gefolgt. Der Barnholzgraben wurde lagemäßig neu aufgenommen, um Unstimmigkeiten bzgl. dessen Lage auszuräumen. Die gewerbliche Baufläche wird entsprechend der Anregung unter Berücksichtigung des Gewässerrandstreifens von 10 m zurückgenommen.</p>
			<p><u>5.3 Schutzgut Luft und Klima</u> <u>Derzeitiger Umweltzustand</u> <i>Die Fläche ist Teil eines großen, stadtnahen Waldgebietes. Das Waldklimatop stellt eine Ausgleichsfläche von lufthygienischem und bioklimatischem Nutzen und zur Frischluftherzeugung für Walldürn dar. Teile der Fläche sind in der Waldfunktionenkartierung Baden-Württemberg als Immissionsschutzwald ausgewiesen.</i> <u>Entwicklung des Umweltzustands</u> <i>Waldflächen mit klimatischer und lufthygienischer Ausgleichswirkung für die Stadt gehen verloren.</i> Ist nicht zu akzeptieren, da im Umweltbericht weiter dargelegt wird, dass es zu kleinklimatischen Veränderungen, durch die Entstehung von Wärmeinseln oder verringerte Luftströmungen kommen kann. Zudem wird sich der Tagestemperaturverlauf grundlegend ändern. Dies betrifft letztlich die gesamte Kernstadt Walldürns, nicht nur die angrenzenden Wohngebiete</p>	<p>Die Bereitstellung einer gewerblichen nutzbaren Fläche für ein örtliches Unternehmen und die damit verbundene Sicherung und Schaffung von Arbeitsplätzen wird hier höher gewichtet als die möglicherweise negativen Auswirkungen auf das Klima und die Lufthygiene.</p>
			<p><u>5.4 Schutzgut Tiere und Pflanzen</u> <u>Entwicklung des Umweltzustands</u> <i>Die Nutzungs- und Biotopstruktur in den geplanten Gewerbeflächen wird sich grundlegend ändern.</i> <i>Waldlebensräume werden großflächig fast vollständig verschwinden. Die Lebensraumqualität der zukünftigen Gebäude-, Verkehrs- und kleinen Grünflächen wird deutlich geringer sein und das Arteninventar sich dementsprechend ändern und an die Arten der Siedlungsflächen anpassen.</i> Ist nicht zu akzeptieren, solange noch 1 ha freie Gewerbefläche im VIP als Alternative zur Verfügung steht. Die Zerstörung von Lebensräumen und Wuchsorten, darunter stark gefährdeter Arten, darf nicht Vorrang haben.</p>	<p>Die Gewerbefläche im VIP ist keine Alternative zum vorliegenden Plangebiet, da es um die Erweiterungsmöglichkeit für das hier ansässige Unternehmen geht.</p>
			<p><u>5.7 Biologische Vielfalt</u> <u>Derzeitiger Umweltzustand</u> <i>Die in der Eingriffs-Ausgleichs-Untersuchung (Anlage 1 zum Umweltbericht, Kapitel 2) beschriebenen Biotopstrukturen der beiden Flächen lässt eine für den Wald durchschnittliche Artenvielfalt erwarten.</i> <u>Entwicklung des Umweltzustands</u> <i>Der Verlust der Waldflächen wird zu einer starken Abnahme der biologischen Vielfalt in den Flächen führen. Das Arteninventar wird sich in Richtung der Arten der Siedlungsflächen verschieben und sich die Artenvielfalt insgesamt voraussichtlich verringern.</i> Die im Siedlungsbereich Barnholz gesicherten vorkommenden Arten, wie der Laubfrosch, die Ringelnatter die Zauneidechsen und gelegentlich die Gelbbauchunke mögen in der Darstellung der Artenvielfalt des Umweltberichtes als durchschnittlich erscheinen, sind aber in der Klassifizierung laut Roter Liste BW von zurückgehend bis stark gefährdet eingestuft.</p>	<p>Bei der biologischen Vielfalt geht es im Grundsatz allein um die Artenvielfalt und nicht darum, ob einzelne Arten in der Roten Liste Baden-Württemberg eingestuft sind. Im Umweltbericht wird dies trotzdem ergänzt.</p>

Nr.	Name	Stellungnahme v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag												
			<p>Gefährdung laut Roter Liste Baden-Württemberg Art Einstufung Rote Liste BW</p> <table border="0"> <tr> <td>Gelbbauchunke</td> <td>2</td> <td>Stark gefährdet</td> </tr> <tr> <td>Laubfrosch</td> <td>2</td> <td>Stark gefährdet</td> </tr> <tr> <td>Ringelnatter</td> <td>3</td> <td>gefährdet</td> </tr> <tr> <td>Zauneidechse</td> <td>V</td> <td>zurückgehend (Vorwarnliste)</td> </tr> </table> <p>Der Verlust an Lebensräumen durch die FNP-Änderung ist nicht zu dulden. Umgekehrt fordert die BI weitreichende Maßnahmen zum Schutz und zum Erhalt gefährdeter Arten.</p>	Gelbbauchunke	2	Stark gefährdet	Laubfrosch	2	Stark gefährdet	Ringelnatter	3	gefährdet	Zauneidechse	V	zurückgehend (Vorwarnliste)	
Gelbbauchunke	2	Stark gefährdet														
Laubfrosch	2	Stark gefährdet														
Ringelnatter	3	gefährdet														
Zauneidechse	V	zurückgehend (Vorwarnliste)														
			<p><i>5.8 Schutzgut Mensch</i> <i>Vor allem beim Schutzgut Mensch ist bei der Darstellung der großflächigen gewerblichen Baufläche der Lärm eine wesentliche Umweltauswirkung. Vorsorglich muss schon in der vorbereitenden Bauleitplanung bedacht und geprüft werden, ob schutzwürdige Bebauung durch Lärm über das zulässige Maß hinaus belastet werden kann.</i> Regelungen und Festsetzungen zum Lärmschutz sind laut GVV und Umweltbericht erst auf der Ebene der Bebauungsplanung möglich. Die BI schließt sich der Aussage des Umweltberichts an und fordert, dass bereits in der vorbereitenden Bauleitplanung geprüft wird, ob schutzwürdige Bebauung durch Lärm über das zulässige Maß hinaus belastet werden kann.</p>	<p>In der Begründung wurden Aussagen zur Lärmimmissionen gemacht.</p> <p>In der Begründung sind Aussagen und Hinweise zu Lärmimmissionen enthalten. Diese Aussagen sind auf Ebene der Flächennutzungsplanung ausreichend. Gemäß den Aussagen in der Begründung kann auf Ebene der Flächennutzungsplanung Immissionskonflikte an der nächstgelegenen schutzwürdigen Bebauung durch die geplanten Gewerbeflächen nicht ausgeschlossen werden. Daher wird auf die Erforderlichkeit einer Emissionskontingentierung auf Ebene der Bebauungsplanung hingewiesen.</p>												
			<p>Fazit In Deutschland werden jeden Tag 66 Hektar Fläche verbraucht. Diese Zersiedelung hat erhebliche negative Folgen für die Umwelt. Die Bundesregierung hat sich deshalb in der nationalen Nachhaltigkeitsstrategie das Ziel gesetzt, den Flächenverbrauch bis 2020 auf 30 Hektar pro Tag zu senken – bis 2030 soll er weniger als 30 Hektar betragen. Hierzu sagt die Präsidentin des Umweltbundesamtes: <i>„Der Flächenverbrauch zählt zu den drängenden Umweltproblemen in Deutschland. Jeden Tag bebauen und versiegeln wir 66 Hektar Land – eine Fläche etwa so groß wie 90 Fußballfelder. Die Landschaft wird immer weiter zersiedelt. Boden und Grundwasser werden belastet, die Lebensräume vieler Arten zerstört, mehr Verkehr führt zu mehr Lärm und Abgasen. Unser Flächenverbrauch ist immer noch mehr als doppelt so hoch wie ursprünglich von der Bundesregierung bis 2020 angestrebt. Das Ziel ist klar: Wir müssen unseren Flächenverbrauch reduzieren. Das werden wir nur durch Kontingentierung und verbindliche Mengenbegrenzungen erreichen.“</i> Die Industrie- und Gewerbeflächen in Baden-Württemberg haben im Zeitraum von 2013 bis 2016 um 2.804 ha zugenommen, während die Waldflächen im gleichen Zeitraum um 175 ha abgenommen haben.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>												

Nr.	Name	Stellungnahme v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
			<p>Über 60 Prozent der Flächenneuansprichnahmen entfallen auf die ländlichen Kreistypen. Je ländlicher der Kreistyp, desto höher ist der Pro-Kopf-Neuverbrauch. Ländliche Räume können somit relativ mehr zum Flächensparen beitragen als Ballungsräume.</p> <p>In Walldürn hat die Siedlungs- und Verkehrsfläche im Zeitraum von 2000 bis 2016 um 107 ha zugenommen, das entspricht einer Fläche von ca. 146 Fußballfeldern. Alleine durch die FNP-Änderung im Walddistrikt Großer Wald, Abteilung Schöner Busch käme hier eine Fläche von 14,6 ha oder fast 20 Fußballfeldern hinzu.</p> <p>Der ungebrochene Landschaftsverbrauch und die Umwandlung von 14,6 ha Wald- in Gewerbefläche haben gravierende Folgen:</p> <p>Mit dem sukzessiven Verlust der Waldfläche im Planungsgebiet und in der Folge der Versiegelung der Fläche (83% oder 12,1 ha) durch Gewerbe- und Industriebauten kann der Wald seine Funktion im Umwelthaushalt sowie als Puffer nicht mehr erfüllen.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Neben der unmittelbaren Schädigung und dem Verlust ursprünglicher Böden wird der Wasserhaushalt beeinträchtigt, mit der Folge einer gestörten Grund- und Oberflächenwasserneubildung. • Es werden Biotope beeinträchtigt, geschädigt und dadurch mittelfristig zerstört. • Der Wald als Ökosystem steht nicht mehr als Lebensraum für Tiere mit größeren Aktionsradien zur Verfügung. • Der Verlust von Waldfläche und die Überbauung verhindern einen Ausgleich zwischen Temperatur- und Feuchtigkeitsextremen. • Der Wald mit seiner Filterfunktion in Bezug auf Lärm und Stäube geht verloren. • Das Grün im Siedlungsbereich ist unverzichtbar für die tägliche Regeneration und das Erfahren von Naturvorgängen, Stichwort „Erholungswald“. • Für den Menschen geht dieser Erholungsraum sowie das Empfinden dafür, was „Heimat“ ausmacht, verloren. • Die BI sieht in der Erschließung eines weiteren, rein kommunalen Gewerbegebiets ein finanzielles Desaster auf die Stadt und deren Bürger zukommen. Die zu erwartenden Kosten werden zwar im FNP-Änderungsverfahren nicht thematisiert, lassen sich aber bereits klar umreißen: • Für die Inanspruchnahme der 14,9 ha Waldfläche wird ein forstrechtlicher Ausgleich von ca. 18,9 ha erforderlich, welcher Kosten in Millionenhöhe verursacht. • Es wird ein Kompensationsdefizit von insgesamt 3.191.840 Ökopunkten entstehen, zu dessen Ausgleich geeignete Maßnahmen gesucht und umgesetzt werden müssen. Hier fallen ebenfalls Kosten in Millionenhöhe an. • Es wird ein weiteres, millionenschweres Regenüberlaufbecken mit Pumpwerk notwendig, da das benachbarte und im Bau befindliche RÜB 1 laut GVV für das Plangebiet keine Funktion erfüllt. Das nach Süden abfallende Gelände bedingt, dass alle Abwässer in das bestehende Kanalnetz (Waldstraße, Dr.-Heinrich-Köhler-Str.) gepumpt werden müssen. • Die Stromversorgung verlangt einen aufwendigen 20 KV-Ringschluss, um die Versorgungssicherheit zu gewährleisten. • Es werden Erschließungsstraßen, Straßenbeleuchtung, Kanäle und Energieversorgung in einem vollkommen unerschlossenen Bereich notwendig. Um die Dimensionen zu verdeutlichen, 	

Nr.	Name	Stellungnahme v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
			<p>sei darauf hingewiesen, dass sich die Sanierungskosten der Industriestraße "Im Barnholz" mit Kanalsanierung (bei einer Länge von nicht einmal 500 m) auf mehr als 1,5 Millionen Euro belaufen.</p> <p>Die Kosten für die Planung und Erschließung werden in keinem Verhältnis zu den zu erwartenden Steuereinnahmen stehen, zumal letztere nicht garantiert sind, im Gegensatz zu den Erstellungs- und Unterhaltungskosten. Bereits heute ist nicht absehbar, wie Walldürn allein die Unterhaltung der vorhandenen Infrastruktur, wie z.B. das Straßen- und Wegenetz, finanzieren möchte. Geschweige denn, wie die Kommune den vorhandenen Sanierungsstau in diesem Bereich abarbeiten und finanziell stemmen kann.</p> <p>Walldürn hat auch eine Verpflichtung dem Verbandsindustriepark gegenüber. Dieser befindet sich mit der 23,3 ha großen Erweiterung VIP III „Birkenbüschlein“ im Bebauungsplanverfahren. Auch hier kommen erhebliche Kosten auf die Stadt und die Bürger als Steuerzahler zu. Das Argument der Arbeitsplatzsicherung und Schaffung neuer Arbeitsplätze wird als Totschlagargument bei jeder Kritik an neuen Gewerbegebieten angeführt. Eine zukünftige Weiterentwicklung und damit Sicherung und Schaffung von Arbeitsplätzen ohne konkrete Erweiterungsabsichten von Procter & Gamble oder eines Zulieferbetriebs darf nicht zur Folge haben, dass hier der GVV respektive die Stadt in Form einer FNP-Änderung in Vorleistung tritt. Für diesen eventuellen Fall können auch Flächen außerhalb des Standortes „Schöner Busch“ z.B. im VIP III vorgehalten werden. Dafür muss kein einziger zusätzlicher Steuer-Euro in die Hand genommen werden. Die lancierte Standortnähe, die hier als direkt angrenzend dargestellt wird, spielt dabei ebenfalls keine Rolle, wie das Beispiel der Verlagerung der Verpackung nach Ungarn deutlich zeigt.</p> <p>Ein Bekenntnis zum Standort Walldürn von P&G - wenn es ein solches überhaupt von einem global aufgestellten Konzern gibt - wird das Unternehmen nicht davon abhängig machen, ob mangelhaft zu erschließende Flächen mit Produktionseinschränkungen in direkter Nachbarschaft zur Verfügung stehen. Hier spielen die Faktoren Infrastruktur und uneingeschränkte Produktionsmöglichkeiten, mit denen der GVV blumig für den VIP wirbt, die entscheidendere Rolle.</p> <p>Als Ergebnis der gründlichen Prüfung und des Zusammenstellens der Gegenargumente kommt die Bürgerinitiative Erhalt „Schöner Busch – Löschenäcker“ zum Schluss, dass eine FNP-Änderung im Bereich Walddistrikt Großer Wald, Abteilung Schöner Busch, Gemarkung Walldürn unverhältnismäßig ist. Die Ursache hierfür liegt im ungeeigneten, viel zu hochwertigen Naturraum, verbunden mit zahlreichen Beeinträchtigungen der im Umweltbericht aufgeführten Schutzgüter und daraus resultierender exorbitanter Ausgleichsmaßnahmen.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen. Die Bereitstellung einer gewerblichen nutzbaren Fläche für ein örtliches Unternehmen wird hier höher gewichtet als die möglicherweise negativen Auswirkungen auf die einzelnen Schutzgüter. Im Rahmen des Verfahrens zur Waldumwandlungserklärung werden die erforderlichen Ausgleichsmaßnahmen festgelegt. Zudem werden zahlreiche Hinweise in der Begründung aufgeführt, welche im Rahmen nachfolgender Verfahren zu beachten sind, um Beeinträchtigungen zu vermeiden.</p>
2.	Freie Wähler Stadträte Walldürn	24.05.2018	<p>Der FNP bezieht sich nunmehr ausschließlich auf die Fa. Procter & Gamble (P&G) und ihre Zulieferer. Deshalb halten wir eine Erschließung für geboten, die sich konkret an den tatsächlichen Bedürfnissen der Firma orientiert. Eine Nennung und Darstellung des Umfangs dieser Bedürfnisse durch die Firma ist dafür Voraussetzung. Erschließung oder Waldumwandlung in diesem großen Umfang (14,6 ha) und mit weitreichenden Folgen z.B. beim Ausmaß der Ausgleichsflächen (18,98</p>	<p>Das Unternehmen Procter & Gamble benötigt langfristig Erweiterungsflächen, um den Standort Walldürn sichern zu können. Dazu sind zwingend Flächen in unmittelbarer Nähe des bestehenden Betriebsstandortes erforderlich. Sollten diese Flächen nicht verfügbar sein, wird der Unternehmensstandort Walldürn von Procter & Gamble in Frage gestellt. Im</p>

Nr.	Name	Stellungnahme v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
			<p>ha lt. Antrag auf Waldumwandlung) oder bei den Schutzgütern Boden, Wasser, Luft und Klima, Tiere und Pflanzen (siehe Unterlage „Umweltbericht“) ist nur mit belastbaren Fakten seitens der Firma zu rechtfertigen. Auch plädieren wir für eine abschnittsweise Erschließung angepasst an die jeweiligen Erfordernisse der Firma unter Einbeziehung der vorhandenen Ressourcen auf dem Firmengelände. Die Frage, wie dauerhaft gesichert werden kann, was ein Zulieferer ist und wie er es bleibt, ist zu beantworten.</p>	<p>schlimmsten Fall wäre eine Standortaufgabe die Folge. Der Erhalt bzw. die Schaffung von Arbeitsplätzen wird daher höher gewichtet. Die gewerbliche Bauflächenausweisung dient nur als Erweiterungsfläche für Procter & Gamble. Die Begründung wird entsprechend angepasst. Die Waldumwandlungserklärung wurde mit Schreiben vom 10.05.2023 durch die Forstdirektion des Regierungspräsidiums Freiburg erteilt.</p>
			<p>Die Abtrennung der Teilfläche „Löschacker“ aus dem o.g. Verfahren begrüßen wir ausdrücklich. Dennoch halten wir hier einen Bestandsschutz für unabdingbar. Außerdem sehen wir die Bereitstellung von Gewerbefläche auf dieser Seite der B 27 als nicht notwendig an. Zum einen geben wir dem Verbandsindustriepark VIP und dessen Weiterentwicklung Vorrang vor allem anderen und zum anderen halten wir es im Sinne von Haushaltsdisziplin und nachhaltigem Flächenmanagement für geboten, bereits erschlossenes, aber aktuell nicht genutztes Gewerbegelande zu beleben.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>
			<p>In der Unterlage „Eingegangene Stellungnahmen der Behörden“ auf Seite 18 ist bei den Behandlungsvorschlägen des GVV zu lesen: „Die gewerbliche Bauflächenausweisung dient ausschließlich der Entwicklung des Gewerbebetriebes Procter & Gamble. <u>Andere Gewerbebetriebe</u> können sich in den noch vorhandenen gewerblichen Bauflächen oder dem VIP ansiedeln.“ Diese Aussage ist zum einen als Bestätigung der von uns beschriebenen Vorgehensweise zu werten, zum anderen dafür, dass es Gewerbeflächen gibt. Auf Seite 20 der Behandlungsvorschläge des GVV ist allerdings von „...Procter & Gamble & deren Zuliefererbetriebe“ die Rede. Im Text der Begründung zum FNP Punkt 1.1 heißt es: „Ziel und Zweck der FNP-Änderung ist die Bereitstellung von Gewerbe- und Industrieflächen, um für einen ortsansässigen Gewerbebetrieb seine Zulieferer Erweiterungsmöglichkeiten zu schaffen.“ In der Unterlage „Umweltbericht“, Seite 14 steht dagegen: „...neue Industrie- und Gewerbebetriebe... Bestehende Betriebe haben die Möglichkeit sich zu vergrößern.“ Die Anlage 1 zum Umweltbericht liefert auf Seite 1 eine weitere Formulierung. Wir bitten hier um Präzisierung, denn es ist u.E. ein großer Unterschied vor allem im Bezug auf Flächenbedarf, ob der FNP für P&G <u>ohne</u> oder <u>mit</u> oder <u>für</u> Zuliefererbetriebe(-n) oder gar für <u>neue</u> Betriebe ohne Zuliefererfunktion geplant sein soll.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen. Der Anregung wird gefolgt. Die gewerbliche Bauflächenausweisung dient nur als Erweiterungsfläche für Procter & Gamble. Die Begründung wird entsprechend angepasst.</p>